

rista

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW



NEULICH IN ENNERWE ...

... kommt Post vom Finanzamt, eine „Erinnerung an die Abgabe der Feststellungserklärung zum Grundstückswert“. Diese sei „bisher nicht eingegangen.“ Kurzer Schreck, die grauen Zellen vibrieren: Hab ich etwa vergessen ...? Nein, ich hatte mich doch bereits im Mai 2022 bei Elster durch das Formular gekämpft. Im Ordner finde ich ordentlich abgeheftet den Feststellungsbescheid. Vom Finanzamt bereits beschieden am 23.09.2022. Also auf allen Seiten alles in Ordnung, eigentlich.

Anruf beim Finanzamt, um deren Irrtum aufzuklären. Eine Mailadresse gibt es nicht. Die Sachbearbeiterin ist telefonisch nur an 2 Tagen von ... bis ... zu sprechen, mehrere Versuche in den Zeitfenstern führen stets zur Ansage, dass leider alle Leitungen belegt seien und man die täglich erreichbare Hotline in der Zeit von ... bis ... anrufen solle.



Anrufe bei der Hotline in dem Zeitfenster (2 x gleich zu Beginn, 2 x mittendrin, 2 x kurz vor Schluss) führen stets zu der Ansage, dass leider alle Leitungen belegt seien und man sich im Internet unter ... informieren solle. Tut, tut, tut.

Folgt jetzt die ultimative Mahnung? Ein Bußgeld? Wie gut, dass ich den Bescheid in Papierform habe.

HERAUSGEBER:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW, Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814, Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

REDAKTION:

E-Mail: rista@drb-nrw.de

Sylvia Münstermann (verantwortlich); Johannes Schüler (OSTA a. D.); Dr. Einhard Franke (DAG a. D.); Carlo Schmidt (StA); Harald Kloos (RAG); Inken Arps (RinAG); Prof. Dr. Simon J. Heetkamp (RiLG, derzeit beurlaubt); Jonas Kraneburg (RAG)

VERLAG, ANZEIGEN UND HERSTELLUNG:

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1
59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@einfach-wilke.de
Internet: www.einfach-wilke.de

BEZUGSBEDINGUNGEN:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.
Konto des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes:
Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM),
IBAN DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen
Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000532220

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in rista geschlechtsunabhängig den Beruf. Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Titelbild: I. Arps; S. 2, 15, 24, 27: stock.adobe.com; S. 3, 13, 19, 20, 21: privat; S. 4, 5, 8, 11, 18, 21: J. Schüler; S. 6, 7: S. Münstermann; S. 14: Justiz NRW; S. 16, 29: I. Arps; S. 22: I. Biallaß; S. 25: Deutscher Anwaltverein NRW; S. 26: wikipedia; S. 28, 32: DRB NRW

INHALT

EDITORIAL	3
TITELTHEMA RISTA-TAG	4
23. Richter- und Staatsanwaltstag in Weimar	4
RiStA-Tag diskutierte die brennenden Fragen für den Rechtsstaat der Zukunft	6
Legal Tech – schöne neue Welt	8
Streitpunkt „Sichere Daten – eine Illusion“	11
DRB INTERN	13
Zwei Richter aus dem Verband zu Bundesrichtern gewählt	13
REFORM	15
Wo bleibt die Erhöhung der Pensen?	15
GLOSSE	16
Als Tiger gesprungen ...	16
TITELTHEMA LVV	17
DRiZ und Besoldung	17
Sitzung der Assessorenvertreter der Bezirksgruppen	18
Notfallszenarien in der Justiz	20
Disruption durch moderne Technik?	21
Änderung der amtsgerichtlichen Zuständigkeiten in Zivilsachen	23
RÜCKBLICK	26
50 Jahre Entscheidung des BVerfG zum Grundlagenvertrag	26
BERUF HUMORIG	27
Schokomarienkäfer – diesmal ohne Gendersternchen	27
REZENSION	29
Anschaffung lohnt sich	29
VERBANDSNACHRICHTEN	30
Jahreshauptversammlung DRB-Bezirksgruppe Duisburg	30
Geburtstagsliste	30
AUFNAHMEANTRAG	31

LEIDER KEINE RECHTSGRUNDLAGE!

In NRW wirbt Verkehrsminister Oliver Krischer für eine weitere Förderung des 49-Euro-Tickets durch die Arbeitgeberseite. Die Anregung des DRB-Vorstandes an Justizminister Dr. Benjamin Limbach, Gleiches zu tun, endete mit dem bedauernden Hinweis: Es fehle an einer Rechtsgrundlage. Es gebe aber Gespräche mit dem Finanzministerium, tröstet der Minister. Schade, wieder eine Chance vertan, sich als öffentliche Hand als attraktiver Arbeitgeber zu präsentieren.

EIN RÜCKBLICK SEI GESTATTET

Liebe Leserinnen und Leser,



Sylvia Münstermann

ereignisreiche Monate liegen hinter uns. Geprägt waren sie vor allem durch zwei große Veranstaltungen des Verbandes. Zum einen die Landesvertreterversammlung in Bochum und zum anderen den RiStA-Tag in Weimar. Dieses Heft ist diesen Tagen gewidmet.

Beide Verbandstreffen waren ein voller Erfolg. Es wurden

wichtige Themen erörtert, die die Arbeit von Richterinnen und Staatsanwälten verändern werden. Gemeint ist alles, was unter der Überschrift „Digitalisierung“ firmiert und die Gestaltungsfreiheit von Richtern und Staatsanwältinnen beeinflussen wird. Einhellig waren die Teilnehmer beider Treffen der Meinung, nicht alles, was als zukunftsweisend präsentiert wird, ist es auch. In Einzelveranstaltungen betonten Teilnehmer immer wieder, dass Einzelfallgerechtigkeit nicht dem Gott Effizienz zum Opfer fallen dürfe und keine Alexa ein Urteil empfehlen oder gar sprechen dürfe. Sowohl die LVV als auch der RiStA-Tag mit rund 1.000 Teilnehmern boten neben zahlreichen Workshops, Vorträgen und Seminaren Zeit, persönliche Bekanntschaften und Freundschaften zu pflegen oder neu zu knüpfen. Wie sehr vor allem der RiStA-Tag allen gefehlt hatte, zeigten der Begrüßungsabend im Weimarer Schießhaus und der NRW-Tag in der Innenstadt von Weimar. Beide Häuser waren, wie man so schön sagt, proppenvoll. Vor allem im Weimarer Schießhaus herrschte Gedränge, um die Rede von Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann zu hören. Die kam nicht in allen Teilen gut an. Deutliches Missfallen erregten die Pläne des Ministers für die audiovisuelle Aufzeichnung der strafrechtlichen Hauptverhandlung. Vielleicht führten diese Missfallenskundgebungen und der deutliche Gegenwind aus dem Verband dazu, dass die Pläne inzwischen entschärft wurden. Aber immer noch auf Ablehnung stoßen.

Stehenden Applaus bekam hingegen der Staatspräsident Lettlands Egils Levits für seine Abschlussrede, die sich mit der politischen und vor allem rechtlichen Situation Europas seit Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine befasste.

Viel Beifall hatten auch die Organisatoren des RiStA-Tages verdient. Der RiStA-Tag musste 2020 coronabedingt abgesagt werden. Um im dreijährigen Veranstaltungsturnus zu bleiben, lag das letzte Treffen sechs Jahre zurück.

Das gilt auch für die LVV in Bochum. Viele Themen, die in Weimar behandelt wurden, waren auch in Bochum präsent. Wir haben dazu noch ausführliche Artikel im Heft. An dieser Stelle bedankt sich die Redaktion bei den Workshop-Leitern, die für Sie, liebe Leserinnen und Leser, ihre Themen zusammengefasst und dargestellt haben. In Bochum fällten die Delegierten noch einen Beschluss zum Mitgliedsbeitrag und zum Bezug der Deutschen Richterzeitung. Lesen Sie dazu den Schnellbrief in unserem Heft.

Damit aber nicht genug. Wir haben wieder eine Glosse, einen informativen rückBlick, Verbandsnachrichten und passend zur Sommerzeit eine Rezension zum Nachbarrecht für Sie in dieser Ausgabe.

Viel Spaß beim Lesen und bleiben Sie uns gewogen.

Ihre

Sylvia Münstermann

ERÖFFNUNGSVERANSTALTUNG

23. RICHTER- UND STAATSANWALTSTAG IN WEIMAR



Der 23. Deutsche Richter- und Staatsanwaltstag fand vom 29. bis 31. März 2023 in Weimar statt. Er stand unter dem Titel „Programmiertes Recht – absolute Gerechtigkeit?“. Eröffnet wurde er von der Co-Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes, Andrea Titz. Sie begann damit, die in der Justiz vorhandenen elektronischen Hilfsmittel aufzuzählen. Sie hielt es aber für schwer vorstellbar, dass Entscheidungen von Computerprogrammen getroffen werden. Nach ihren Ausführungen ist aber denkbar, künstliche Intelligenz (KI) zur Vorbereitung von Entscheidungen einzusetzen. So erstrebenswert sich das anhört, so lässt die Erfahrung aus anderen Ländern aufhorchen. In China z. B. wird KI in der Justiz mit dem Ziel eingesetzt, Entscheidungen möglichst vorhersehbar zu machen. Es gibt dort sogar einen Roboter, der Anklagen schreibt. In den USA rechnen Programme etwa aus, mit welcher



Maria Lourdes Affiuni konnte den Preis nicht selbst entgegennehmen.

Rückfallgeschwindigkeit bei einem Täter zu rechnen ist. Richterliche Entscheidungen dürfen aber am Ende nicht durch die Maschine ersetzt werden. Nur die Vorbereitung von Entscheidungen durch KI ist vorstellbar. Zudem weiß man nicht, welche Informationen von der KI aufbereitet, aber auch nicht, welche Informationen vielleicht nicht ausgegeben werden. Die entsprechenden Prozesse innerhalb der KI sind unbekannt. Trotzdem muss die KI ihren Platz erhalten, weil bestimmte Verfahren ohne sie nicht mehr bearbeitet werden können, z. B. Umfangsverfahren oder Verfahren in Zusammenhang mit Computerdelikten.

In der Praxis haben wir allerdings mit schlechter Technik, Problemen bei der elektronischen Akte und unzureichendem Personal z. B. in Hotlines zu kämpfen. Diese Feststellung löste im Saal Beifall aus.

Nach dem Gesetzgeber soll in 3 Jahren die Digitalisierung in der Justiz geschaffen sein. Daher muss die Justiz personell gestärkt und technisch auf die Höhe der Zeit gebracht werden.

Dazu sollte 2019 der Digitalpakt dienen, dieser muss verstetigt werden. Tatsächlich sollen wir mit einem Digitalpakt light abgespeist werden. Mit den Mitteln, die dafür vorgesehen gewesen waren, sollen jetzt andere Sachen im Haushalt bezahlt werden, z. B. die Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Strafsachen, die sich außer dem Justizminister niemand wünscht.

Grußworte kamen von Doreen Denstädt, Thüringer Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, und vom Oberbürgermeister der Stadt Weimar, Peter Kleine. Die Ministerin bestätigte die Ausführungen von Andrea Titz und wies darauf hin, dass sich die Justiz auf einen Generationenwechsel einrichten muss, weil in den nächsten Jahren ein großer Teil der aktiven Richter und Staatsanwälte in den Ruhestand wechseln wird. Abschließend ging sie noch auf die Notwendigkeit eines Ausgleichs in dem ständigen Konflikt zwischen Kriminalitätsbekämpfung und Datenschutz ein.

Der zweite große Teil der Eröffnungsveranstaltung war die Verleihung des Menschenrechtspreises an Maria Lourdes Afiani.

BGH-Präsidentin Bettina Limperg hielt eine bewegende Laudatio. Joachim Lüblinghoff nannte sie eine „Heldin des Rechts“, eine Richterin, die gezeigt habe,

„was Haltung ist“. Bettina Limperg nannte sie in ihrer Laudatio eine „kleine leise Frau, die einfach ihre Arbeit gemacht hat“. Das reichte aus, sie mundtot zu machen, ins Gefängnis zu werfen, ihre Familie derart zu bedrohen, dass ihre Tochter ins Ausland floh.

Mit Worten, die die Zuhörer sichtlich bewegten, zeichnete die Präsidentin des Bundesgerichtshofes nach, worin das Verbrechen der Richterin aus Caracas bestand.

Maria Lourdes Afuni, 1964 geboren, war 13 Jahre Richterin in Caracas, der Hauptstadt Venezuelas, als sie zuständig wurde für Haftprüfungen des örtlichen Gefängnisses. Ihr Verbrechen: Sie entließ einen Unternehmer, der seit mehr als zwei Jahren ohne richterlichen Beschluss in Untersuchungshaft saß. Der Mann nutzte seine Freilassung zur Flucht.

Diese korrekte Anwendung des Rechts missfiel dem damaligen Präsidenten von Venezuela, Hugo Chávez. Er ordnete im Dezember 2009 umgehend die Verhaftung von Maria Lourdes Afuni wegen angeblicher Korruption an. Dazu beschimpfte er sie öffentlich und forderte 30 Jahre Haft für sie. Vorgeworfen wurden Maria Lourdes Afuni schließlich: Missbrauch der Autorität und Beihilfe zur Flucht. Über ein Jahr verbrachte sie im Gefängnis, erkrankte an Krebs, der erst 2011 behandelt wurde. Anschließend verbrachte sie knapp drei Jahre im Hausarrest, wurde aus dem Dienst entlassen, ihr Bankkonto geschlossen und ihre Tochter ins Ausland getrieben. Schließlich erhielt sie 2019 eine Haftstrafe von fünf Jahren. Bis heute darf sie ihr Land nicht verlassen.

Nach Bettina Limperg statuierte Hugo Chávez an Maria Lourdes Afuni ein Exempel, um so ein Klima der Angst in der Justiz zu erzeugen. Maria Lourdes Afuni sei ein Beispiel dafür, dass Menschen, obwohl sie persönlich einen hohen Preis zahlen, sich nicht mundtot machen ließen. Bettina Limperg betonte, dass der Preis der Freiheit und der Menschenrechte hoch sei. Und: Demokratie lebe von dem Versprechen einer unabhängigen Justiz und es sei bezeichnend, dass Verfassungsfeinde immer zuerst die Justiz angriffen, um sie unter ihre Kontrolle zu bringen, und das Vertrauen der Menschen in den Rechtsstaat zu untergraben versuchten.

Bettina Limperg hob die „Unzerstörbarkeit der Idee der Gerechtigkeit“ hervor, deren besondere Ausprägung in der Globalisierung der Justiz als dritter Gewalt sich im EuGH und im EGMR zeige. Aber sie machte deutlich, dass Justiz und Gerechtigkeit keine abstrakten Begriffe sind, sondern durch Menschen mit Leben erfüllt werden müssten, denen der Staat Luft zum Atmen lassen müsse.



Bettina Limperg

Mit lang anhaltendem Applaus bedankten sich die Zuhörer für die treffenden und berührenden Worte der Präsidentin des Bundesgerichtshofes.

Stehend applaudierte das Publikum auch Maria Lourdes Afuni. Sie sprach per Videobotschaft ihren „unendlichen Dank“ aus und nahm den Preis entgegen für viele Stimmen, die in Venezuela nicht gehört würden, und „für all diejenigen, die diese Welt verlassen haben, ohne die Wiederherstellung unserer Rechte erleben zu können“.

Bettina Limperg sagte, es nötige ihr einen „nicht beschreibbaren Respekt ab, wenn Menschen ihre Freiheitsrechte auch dann geltend machen, ... wenn sie ganz unmittelbar dafür so hart bestraft werden, wie wir es in fast allen Diktaturen beobachten.“

Joachim Lüblinghoff hofft, durch den Preis und die internationale Aufmerksamkeit die Lage von Maria Lourdes Afuni zu verbessern.



Joachim Lüblinghoff

RISTA-TAG DISKUTIERTE DIE BRENNENDEN FRAGEN FÜR DEN RECHTSSTAAT DER ZUKUNFT

Das Programm des RiStA-Tages war umfangreich und dicht gedrängt. Nachfolgend eine kleine Auswahl der von der Redaktion besuchten Veranstaltungen.



Heißt der Richter der Zukunft Alexa?

Wird es zukünftig einen Robot-Judge geben? Und wenn ja: Urteilt er schneller, effektiver und auch gerechter? Die Antwort des Podiums lautete einhellig: Die Rechtsprechung ist den Richtern anvertraut und nicht den Computern. Aber diese Antwort ließ in der Podiumsdiskussion „Alexa, wie lautet mein Urteil?“ viele Zwischentöne zu, wie weit die Justiz Algorithmen nutzen kann, soll oder gar muss. Besetzt war das Podium mit Alisha Andert, Vorstandsvorsitzende Legal Tech Verband Deutschland e. V., mit der Richterin am Landgericht Sina Dörr, dem Präsidenten des Landgerichts Darmstadt, Prof. Dr. Ralf Köbler, und dem Direktor des Amtsgerichts Fürth, Walter Groß. Stephan Detjen vom Deutschlandradio moderierte die Diskussion.

In einem weiteren Punkt war sich die Runde auch einig. Von dem Einsatz künstlicher Intelligenz als lernfähige und planende Software, die ihre Umwelt wahrnimmt, ist die Justiz noch weit entfernt. Auf dem Weg zum Mond befindet sich die Justiz noch fest auf dem Boden.

Auf diesem Boden lautete für die Diskutanten die alles entscheidende Frage: Wie muss die Digitalisierung in der Justiz aussehen, was brauchen wir in der Justiz? Wie bleibt zum Beispiel die Prozessleitung nach § 139 ZPO gewährleistet? Wie kann ein Verfahrensmanagement mit Datenanalyse und Datenmanagement aussehen? Oder die Frage, ob es sich die Justiz leisten

kann, wenn große Bereiche in eine Schlichtung außerhalb der Justiz abwandern. Bislang, so LG-Richterin Sina Dörr, „gehen wir zu Fuß durch ein Datenmeer“. Allen war aber klar, ohne Datenverarbeitung geht es nicht und es braucht viel Geld und viel mehr Leute, um die Transformation umzusetzen. Jetzt, so die einhellige Meinung, „sind die Basics“ dran.

Begrüßungsabend RiStA-Tag: Justizminister Marco Buschmann bekam Unmut der Juristen zu spüren

Als Gast des Begrüßungsabends kam Justizminister Dr. Marco Buschmann, nachdem er die Wichtigkeit einer unabhängigen Justiz für den Rechtsstaat betont hatte, zielstrebig auf sein Lieblingsprojekt zu sprechen. Die Digitalisierung der Justiz. An diesem Abend versuchte er im Saal des Schießhauses, den Juristen seine Pläne noch einmal schmackhaft zu machen. Erst lobte er die Richter und Staatsanwältinnen, dass sie ja während der Pandemie bereits bewiesen hätten, wie gut sie Videokonferenzen und E-Akten nutzen könnten, um dann zu erklären, dass die anvisierten Finanzmittel für die geplante Digitalisierung, sprich audiovisuelle Aufzeichnung von landgerichtlichen Strafverhandlungen, ausreichend seien. Von Digital-skepsis könne keine Rede sein. Und er legte Wert auf die Feststellung, dass nur menschliche Richter entscheiden, Robot-Judges würde ausdrücklich eine Absage erteilt. Aber in Massenverfahren sei KI eine Hilfe und entlaste die Justiz. Buschmann reagierte auf Buhrufe und Pfiffe und gab zu, dass es Kritik gebe, aber: „Es gibt auch Leute, die es wollen.“

Als weitere Pläne stellte der Bundesjustizminister das Institut der Abhilfeklagen für Verbraucherverbände vor, Commercial-Courts mit der Gerichtssprache Englisch oder Deutsch, je nachdem wie es von den Parteien gewünscht werde, die dann bei den Oberlandesgerichten eingerichtet werden sollen. So würden die Landgerichte von diesen großen Verfahren (ab einem Streitwert von 150.000 Euro) entlastet.

Buschmann stellte zum Schluss seiner Rede aber klar: Absolute Gerechtigkeit und programmiertes Recht werde es nicht geben. „Justiz wägt, Algorithmen zählen.“ Die Herrschaft des Rechts sei nicht selbstverständlich, das zeigten Russland und auch einige EU-Staaten. Und zum Ende seiner Rede wurde es wieder versöhnlich: Recht, Freiheit und Demokratie seien als Trias eine Schicksalsgemeinschaft und:

„Sie, meine Damen und Herren, gehören zu denen, die diese Trias aufrechterhalten.“



Gespräch zwischen ZDF-Moderatorin Dunja Hayali und dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Thomas Haldenwang

Ist die innere Sicherheit durch Energiekrise, Existenzängste und Extremismus in Gefahr? Ist das Land im Krisenmodus und stellt es deshalb dem Verfassungsschutz immer neue Aufgaben? Ein weiter Bogen, den die beiden Gesprächspartner spannten. Die Rede war von Systemkampf zwischen den Regierungsformen Demokratie und Autokratie, Massenprotesten der Unzufriedenen aus Staatsverdrossenheit, die der Glaube an einfache Lösungen vereint, sodass in den Augen derer Autokratien an Sympathie gewinnen. Gruppen, die der Verfassungsschutz zwar beobachtet, aber Thomas Haldenwang schränkte ein, indem er sagte, dass unsere Verfassung einen großen Freiraum für Meinungsäußerungen lasse; erst wenn die Verfassung beschädigt werden solle, müsse mehr getan werden. In dem Gespräch zeigte sich Thomas Haldenwang als wacher, aber gelassener Verfassungsschützer, indem er betonte: „Wir als Demokratie müssten viel aushalten.“ Das Geschäft für den Verfassungsschutz scheint schwieriger geworden zu sein, denn, so der Verfassungsschutzpräsident: Die Protestgruppen seien heterogener geworden und es sei nicht eindeutig zu erkennen, welche Staatsform sie wollten. Nach seiner Kenntnis gibt es Gruppen, die waffenaffin und hoch aggressiv sind. Dazu zählte Thomas Haldenwang vor allem die Reichsbürgerbewegung. Auf die Frage von Dunja Hayali, warum so viele Menschen an Verschwörungsmysmen glauben, gab es keine eindeutige Antwort. Es fielen aber Stichworte wie alternative Medien, spezielle Internetplattformen und eigene Medienblasen. Thomas Haldenwang: „Wir müssen den Überblick über solche Plattformen behalten.“ Im Fokus behalten will der Verfassungsschutz auch die AfD. Thomas Haldenwang hält sie für eine Partei mit zwei Gesichtern, die nach außen „Kreide gefressen“ habe.

Zur Spionage ausländischer Dienste in Deutschland sagte er zur Überraschung der Zuhörer: „Berlin ist die Hauptstadt der Spione“. Das Plenum fühlte sich in einen alten James-Bond-Film versetzt mit toten Briefkästen, Mordanschlägen etc. Thomas Haldenwang fügte warnend hinzu: „Es geht heute weiter“, und nannte Cyberangriffe und die „unauffällige“ Spionage der Chinesen. „Wir müssen uns auf einiges einstellen.“ Angesichts dieser „Herausforderungen“, so Thomas Haldenwang, brauche sein Amt „mehr finanzielle und personelle Kapazitäten“.

Hochkarätiger Redner zum Abschluss des RiStA-Tages in Weimar – Lettlands Staatspräsident fordert von Europa mehr Unabhängigkeit auf vielen Ebenen

Als besonderer Gast redete der lettische Staatspräsident und Rechtswissenschaftler Egils Levits Europa und den Europäern während der Schlussveranstaltung ins Gewissen. Angesichts der fatalen und folgenreichen Fehleinschätzungen der europäischen Demokratien seit 1990 hinsichtlich Russlands forderte der lettische Staatspräsident eine größere Unabhängigkeit Europas. Zunächst analysierte er die Fehleinschätzungen der Demokratien, unter der Maxime „Wandel durch Handel“ Autokratien zu Demokratien zu verändern. In einer „multipolaren Welt“ mit größeren und kleineren Machtpolen sei dieses politische Modell nicht mehr zeitgemäß und von Russland als Schwäche ausgelegt worden. Mit Folgen, die das westliche Europa nun tief erschüttern. Denn Demokratien neigten wenig zum Angriff auf andere Staaten, wollten ein friedliches Miteinander und unterstellten der Gegenseite, nach den gleichen Richtlinien zu handeln. Ignoriert worden sei aber, dass es unterschiedliche Handlungslogiken gebe, und der zweite Fehler: Abhängigkeiten in wichtigen Bereichen zugelassen zu haben, wie z. B. bei der Herstellung von Computerchips oder die Abhängigkeit von Rohstoffen. Und als weiteren Fehler identifizierte Egils Levits die Fehleinschätzung der russischen Werte, die



Lettlands Staatspräsident Egils Levits

erkannte er in den Traditionen des 19. Jahrhunderts verhaftet, angereichert mit völkischen Aspekten.

Levits gab sich auch nicht der Hoffnung hin, dass der Krieg gegen die Ukraine rasch beendet werden könne. „Der Krieg wird weitergehen, aber er wird anders sein.“

Reagieren könne Europa, zum einen durch die Instrumente des Völkerrechts und der UN-Charta und zum anderen durch eine „glaubwürdige (militärische) Abschreckung“, verbunden mit dem Willen, die Armeen auch einzusetzen. So könne auch China davon abgehalten werden, seinerseits Gebiete im Pazifik zu annektieren.

Die schlechteste Reaktion sei keine Reaktion, sagte der studierte Jurist und das ehemalige Mitglied des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Deshalb müsse auch mit den Mitteln des Völkerrechts reagiert werden, zum Beispiel durch Sondertribunale des Internationalen Strafgerichtshofes, und er nannte den Haftbefehl gegen Putin ein „klares völkerrechtliches Signal“. Zudem appellierte er an Europa, militärisch souverän zu werden. Zu den wirkungsvollen Gegenstrategien, den Ambitionen Russlands und Chinas Einhalt zu bieten, zählte er auch eine technologische Souveränität, insbesondere die der Quantentechnologie, die innere Kohärenz und die Stärkung des Rechtsstaats.

Die Rede, unterbrochen von mehrfachem lang anhaltendem Applaus, war ein würdiger Abschluss des RiStA-Tages in Weimar.

LEGAL TECH – SCHÖNE NEUE WELT



Unter dieser Überschrift waren drei Vorträge zusammengefasst. Der erste wurde von Nicolai Landzettel gehalten, dessen Firma sich u. a. mit Hilfeleistungen bei gravierenden Computerproblemen in größeren IT-Systemen beschäftigt. Zu Beginn seines Vortrages stellte er die These in den Raum, es sei nicht die Frage, ob ein Unternehmen gehackt werde, es sei nur die Frage, wann und mit welchen Folgen. Sein letzter Fall betraf ein international tätiges Unternehmen. Ein Mitarbeiter in Mexiko habe einen Anhang zu einer Mail im PDF-Format geöffnet, womit er einem Hacker Zugriff auf das Firmennetzwerk gegeben hatte. Der installierte Virenschutz habe nichts genützt. Vier Stunden lang habe der Hacker alle Daten des Unternehmens kopiert und sie anschließend auf dem Firmennetzwerk verschlüsselt. Die Firma hatte keinen Zugriff

mehr auf ihre Daten und die Produktion stand still. Auf den Rechnern sei nur noch eine Textdatei zu sehen gewesen, dass man den zur Entschlüsselung nötigen Code gegen Zahlung von einer großen Summe Geld in Bitcoins erhalten werde.

Herr Landzettel schilderte den Verlauf des Einsatzes seiner Firma, um das Computersystem wieder zum Laufen zu bringen. Es begann damit, diesen Vorfall dem Datenschutz zu melden. Eine Not-IT sei mit fabrikneuen Laptops aufgezogen worden. Mit den Erpressern habe er sodann über die Höhe des Lösegeldes verhandelt, und tatsächlich sei es reduziert worden. Da die Hausbank der Firma keine Bitcoins überweisen konnte, musste man eine Alternative finden. Als man endlich den Schlüssel bekommen habe, habe es noch 5 Monate gedauert, bis die IT wieder in den Echtbetrieb gehen konnte. Abschließend deutete er an, dass die Rechnung seiner Firma höher als das Lösegeld gewesen sei.

Den nächsten Vortrag hielt Prof. Dr. Katharina Zweig; sie ist Professorin an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, wo sie sich mit KI beschäftigt. Ihr Vortrag beschäftigte sich mit der Frage, ob es möglich sei, Gerechtigkeit in algorithmische Systeme einzubinden. Es begann mit ihrer Definition von KI: „Als KI bezeichnen wir diejenigen Fähigkeiten von Computern, von denen wir bisher annahmen, dass nur Menschen sie ausüben könnten.“ Auch ein Computer

müsse lernen, unter anderem aus dem, was in der Vergangenheit passiert sei. Dabei gebe es Einflussmöglichkeiten von außen, etwa durch Auswahl der zu berücksichtigenden Faktoren oder Eingabe gesellschaftlicher Werte. Es gingen jedoch Flexibilität und die Berücksichtigung von Besonderheiten des Einzelfalls verloren, was für uns als wichtig für die gerechte Behandlung des Einzelfalls angesehen werde.

Als Beispiel wurde die in den USA eingesetzte Software Compas zur Berechnung der voraussichtlichen Rückfallgeschwindigkeit von Straftätern und zu den Schwierigkeiten, die Qualität der Voraussagen zu messen, herangezogen. Neben den Kategorien „falsch“ und „richtig“ müsse man auch die Fairness der Prognose berücksichtigen. Gerade letzteres sei aber schwierig. Die KI müsse ja lernen, aber es würden nur Heuristiken eingesetzt, die keine Garantie für optimale Lösungen böten.

Dann beschäftigte sich Frau Prof. Zweig noch mit maschineller Kategorisierung. Maschinelle Gruppierungen müssten keinesfalls menschlich nachvollziehbaren Kategorien entsprechen. Damit seien diese Verfahren zur Urteilsfindung ungeeignet. Folglich könne KI heute keine Gerechtigkeit leisten.

Der dritte Vortrag wurde von Sina Dörr gehalten. Sie ist Richterin am Landgericht und beschäftigte sich in verschiedenen Funktionen mit der Digitalisierung und deren Auswirkungen auf Justiz und Legal Tech. Sie führte aus, dass es nicht nur um die Gefahren der Digitalisierung in der Justiz gehe, es gebe auch Notwendigkeiten, auf sie zurückzugreifen. Die Welt habe sich in Richtung einer digitalen, direkten und sekundenschnellen Kommunikationskultur verändert. Im Rechtswesen habe man immer schon Erfahrungsmangement und Informationsverarbeitung praktiziert. Hier böte die Digitalisierung viele Möglichkeiten. Die

Veränderungen bezögen sich nicht nur auf Computer, sie hätten eine eigene Dynamik. So steigerten Massenverfahren und immer komplexere Sachverhalte die Anforderungen an die Justiz, dem gegenüber stehe ein Arbeitskräftemangel. Das alles bringe das System Justiz an seine Grenzen.

Seit dem Jahre 2000 würden die Grundlagen für die Elektrifizierung der Justiz gelegt. Das soll bis 2025 abgeschlossen werden. In der Zwischenzeit seien elektronische Systeme eingeführt worden. Stichworte seien der elektronische Rechtsverkehr und die E-Akte. Das Dilemma sei, dass die Umsetzung statisch und zwischenzeitlich überholt sei. Wir lägen in Deutschland 15 Jahre zurück. Wir müssten in der Justiz eigene Vorstellungen entwickeln, wo wir hinwollen, sonst würden wir getrieben. Es werde zu viel Zeit mit Diskussionen verschwendet, die wir zur Umsetzung bräuchten. 16 Bundesländer entwickelten unterschiedliche Systeme, obwohl alle gleiche Aufgaben hätten. Hinzu komme noch eine Unterfinanzierung. Der Rechtsstaat sei kein Ort zum Sparen. In Berlin lägen 50 Milliarden Euro, die nur abgerufen werden müssten, um die Justiz zu digitalisieren. Man müsse sich realistische Zwischenziele setzen. In Zeiten der Krise schaffe eine stabile Justiz Vertrauen in die Demokratie. Ihrer Ansicht nach gebe es ein Grundrecht auf Legal Tech und Justizgewährleistung. Dazu gehörten auch ein gleicher und leichter Zugang zur Justiz und schnelle Verfahren.

Die Art und Weise der Veröffentlichung von Entscheidungen sei defizitär, man könne daher in Zweifel ziehen, dass wir ausreichend Gerichtsöffentlichkeit und Transparenz haben. Wir müssten das Rad aber nicht neu erfinden, vieles sei schon irgendwo vorhanden. Sie schloss mit dem Appell: „Setzen Sie die Justiz 2040 auf ihre persönliche Agenda.“

**LASSEN SIE UNS DIE RISTA
GEMEINSAM GESTALTEN!
Schreiben Sie an info@drb-nrw.de**



FUNDIERT. PROFESSIONELL. AUSGEWOGEN. UNTERNEHMENSBEWERTUNG UND WIRTSCHAFTLICHKEITSANALYSEN

Handels- und Wirtschaftssachen erfordern oft betriebswirtschaftliche Gutachten zur Ermittlung von Werten oder zur Aufklärung von Sachverhalten.

Wir arbeiten an der Schnittstelle von Betriebswirtschaft und Rechtswissenschaft in interdisziplinären Teams von Wirtschaftswissenschaftlern und Rechtsanwälten mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Bewertung. Das stellt sicher, dass die an uns gerichteten Aufgaben auf der Grundlage des aktuellsten Standes der Wissenschaft und Rechtsprechung bearbeitet und sachgerecht nachvollziehbar gelöst werden.

- **Bewertung von Unternehmen und Beteiligungen in familien-, erb- und gesellschaftsrechtlichen Verfahren einschl. Spruchstellenverfahren**
- **Markenbewertung, Bewertung von Geschäftsprozessen**
- **Bewertung der Angemessenheit von Entscheidungen („business judgement rule“)**
- **Beurteilung von Businessplänen, Insolvenz- und Sanierungsgutachten**
- **Massendatenanalysen für forensische Verfahren**

IHRE ANSPRECHPARTNER



Diplom-Kaufmann
Wolf Achim Tönnies
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwalt
Of Counsel

+49 (0) 251 2808-161

wolf-achim.toennes@hlb-schumacher.de



Master of Science
Aydin Celik
Certified Valuation
Analyst (EACVA e.V.)
Senior Manager

+49 (0) 251 2808-227

aydin.celik@hlb-schumacher.de

VERÖFFENTLICHUNGEN

Großfeld | Egger | Tönnies
Recht der Unternehmensbewertung

9., neu bearb. Aufl. 2020

Tönnies (Hrsg.)

Unternehmensbewertung

Festschrift für

Bernhard Großfeld



Abonnieren Sie unser Rundschreiben mit aktuellen Informationen und nützlichen Hinweisen.

Einfach QR-Code scannen oder über den Link: [hlab-schumacher.de/anmeldung-rundschreiben/](https://www.hlb-schumacher.de/anmeldung-rundschreiben/)



STREITPUNKT „SICHERE DATEN – EINE ILLUSION“

Nach der Einführung in Legal Tech spaltete sich die Veranstaltung in drei Streitpunkte auf, einer davon hieß: „Sichere Daten – eine Illusion?“ Die Veranstaltung war als Podiumsdiskussion konzipiert, die von der Journalistin Dr. Kirstin Becker moderiert wurde. Auf dem Podium saßen Prof. Dr. Johannes Caspar, ehemaliger Datenschutzbeauftragter in Hamburg, Dennis Kaben von der Rechtsabteilung der Firma Google und Dr. Thomas Dickert, Präsident des OLG Nürnberg und Leiter der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“.



Dennis Kaben erklärte, dass die Firma Google durch ihr Sicherheitscenter mit Kundendaten, personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten höchstmögliche Transparenz erzeuge. Allerdings sei der Zugang zu den Daten für die Nutzer, die Strafverfolgungsbehörden und für Wettbewerber unterschiedlich. Er versicherte, dass Nutzer umfangreiche Möglichkeiten hätten, über ihre Daten zu verfügen. Behörden könnten die Herausgabe von Daten über eine Plattform LEUR erreichen. In der Diskussion sei allerdings der Zugang zu den Daten durch Wettbewerber. In diesem Zusammenhang nannte er den „Digital Marketing Act“ der EU aus dem Jahre 2022.

Prof. Caspar erinnerte daran, dass die Justiz von der schnellen Entwicklung des Digitalen überrollt werde. Wenn in der Justiz über Daten geredet werde, dann gehe es meistens um die elektronische Akte. Er betonte, dass trotz Digitalisierung Richter ihre Selbstständigkeit behalten müssten. Er mahnte zudem einen sichereren Umgang mit den in der Justiz anfallenden Daten an und wies auf ein neues Gutachten hin, das festgestellt habe, dass Daten in der Justiz nicht datenschutzgrundverordnungskonform eingesetzt werden. Auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten fehle. Prof. Caspar: „Digitale Souveränität bedeutet, dass wir Herr unserer Daten bleiben müssen.“ Als weitere Herausforderung nannte Prof. Caspar die gesellschaftliche Entwicklung und wies auf ChatGPT hin. Im Moment gebe es dafür noch keine Einsatzbereiche in der Justiz, aber: „Fragen Sie mal einen Richter, der ein Urteil schreiben soll ...“ Datenschutzprobleme seien dabei vorprogrammiert. Diese Fragen müssten diskutiert werden.

Dr. Dickert fragte, was für Richter und Staatsanwälte sichere Daten seien. Sicher heiße zunächst einmal die Verfügbarkeit, aber auch die Authentizität der Daten. Er präzisierte, dass die Justiz wissen müsse, wo die Daten herkämen, dass sie nicht verändert seien, und

gesichert werden müsse zudem die Vertraulichkeit der Daten. Er sagte, auch bei der Justiz habe es schon Hackerangriffe gegeben, bei denen Daten verschlüsselt worden seien und die IT mit Viren verseucht wurde. Im Ergebnis habe man eine neue IT-Infrastruktur aufbauen müssen. So etwas könne sich bei jedem Gericht, jeder Staatsanwaltschaft immer wieder ereignen. Datensicherheit habe drei Säulen, die Technik, den Menschen und die Kooperation mit allen relevanten Stellen. Ein falsches Verhalten von Nutzern komme immer wieder vor, das sei nur durch leistungsfähige Firewalls, Redundanzen und Backup-Systeme abzufangen. Wenn dann alles auch noch gewartet werde, könne man das Risiko von Hackerangriffen minimieren, aber nicht ausschließen. Wenn das Geld für Sicherheitssysteme fehle, sei Datensicherheit schwer umzusetzen.

Dennis Kaben wies darauf hin, dass Mitarbeiter sich in puncto Datensicherheit auf die Firma Google verlassen könnten. Die sei von Anfang an in das System eingebaut worden. Ihm sei kein Fall bekannt, dass jemand in ein Google-Datencenter eingebrochen wäre. Wenn man viel mache, habe man auch einen höheren Sicherheitsstandard; das sei der Vorteil der Cloud. Vielen sei es aber lieber, die Daten im Keller zu haben. Firmen, die andere Betriebsziele haben, beherrschten die IT-Sicherheit nicht so gut wie ein Datenspeicherungsspezialist.

Prof. Caspar räumte ein, dass bei Google die Integrität und die Vertraulichkeit von System und Daten nicht ganz schlecht umgesetzt seien. Bei der öffentlichen Verwaltung sei das anders. Große Unternehmen könnten hohe Sicherheitsstandards einhalten, kleinere nicht. Gleiches gelte für die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung. Wegen des Patriot Acts „hat man uns in der Verwaltung Google weggenommen, weil es ein amerikanisches Unternehmen ist“.

Nach Ansicht von Prof. Caspar stehen wir vor gewaltigen Umbrüchen, was die künstliche Intelligenz angeht. ChatGPT sei nur der Anfang. Diese neue Art von Beratungssystemen gebe keinen Hinweis, wo sie etwas gefunden hat. Das sei etwas anderes als eine Suchmaschine. Die Daten, die aus der KI herauskämen, seien problematisch im Hinblick auf unterschiedliche Behandlung von eigentlich gleichen Sachverhalten, ohne eine Begründung dafür zu liefern. Prof. Caspar nannte als Beispiel die Software Compas. Sie berechne angeblich das Rückfallrisiko von Straftätern. Die Berechnung beruhe aber auf Daten von Verurteilten, mit der Folge, dass schwarzen Tätern eine höhere Rückfallwahrscheinlichkeit attestiert wurde. Die Funktion des Programms unterliege keiner Kontrolle und es gebe keine Begründung. Beides sei aber in einer Demokratie wichtig. Sonst würden wir von maschinellen Prozessen und ökonomischen Modellen im Hintergrund manipuliert.

Microsoft habe zehn Milliarden Dollar in ChatGPT hineingesteckt und möchte natürlich auch Rendite haben. Das gehe nicht mit einer Gratiskultur.

Nach Ansicht von Dennis Kaben muss man zwischen zwei Ebenen unterscheiden. Die erste sei, dass Menschen darüber entscheiden sollten, ob eine Software zur Bewertung anderer Menschen eingesetzt werden solle. Etwas anderes sei die Frage, ob man die technischen Grundlagen für Einsatzzwecke schaffen könne, die nicht so problematisch seien. Durch KI würde es einen Sprung in der Entwicklung geben, vor allem wenn sie noch mit größerer Rechenleistung kombiniert würde. ChatGPT sei nur der Anfang. Es habe bei vielen Firmen Druck ausgelöst, eigene ähnliche Lösungen der Öffentlichkeit vorzustellen, an denen man schon arbeite. ChatGPT und vergleichbare Programme basierten auf Sprachmodellen, die aus mathematischen Gesetzmäßigkeiten Texte generierten. Die Trefferquote sei recht gut, auch eine gewisse Phantasie sei ihnen zu bescheinigen. Trotzdem sei die Software noch nicht das, was manche in ihr sähen oder sehen wollten. Vieles sei davon abhängig, wie das Produkt ausgestattet sei.

Weiter wurde die Frage erörtert, ob ein intelligenter Chatbot eine Alternative sei. Dr. Dickert meine, das ginge. Man bräuchte nicht mehr zum Gericht zu kommen, sondern erhalte vom System die Information, wie das jeweilige Problem gelöst werden könnte. Zurzeit werde über KI bei der Auswertung von Schriftsätzen nachgedacht. Sie könnte in Massenverfahren Gemeinsamkeiten in den Schriftsätzen der Parteien nach streitigem und unstreitigem Sachverhalt ordnen. Viele Tätigkeiten könnte eine Maschine übernehmen, ohne dass sie über die Fälle entscheide. Eine Maschine könnte auch einen Entscheidungs-

vorschlag entwickeln, den der Richter übernehmen könnte oder nicht. Das sehe er zwar kritisch, aber die fortschreitende Arbeitsverdichtung könnte Druck aufbauen, einen solchen Vorschlag einfach zu übernehmen. Einen Richter vollständig durch einen Automaten zu ersetzen, kann sich Dr. Dickert allerdings nicht vorstellen, weil dann niemand nachvollziehen könnte, nach welchen Regelungen ein solcher Entscheidungsvorschlag erstellt worden ist. Das habe mit einem fairen Verfahren nichts mehr zu tun. Der „gesetzliche Richter“ sei keine Maschine, sondern ein Mensch.

Dennis Kaben stimmte zwar grundsätzlich mit Herrn Dr. Dickert überein. Er merkte aber an, dass auch Entscheidungen von Menschen nicht immer nachvollziehbar seien. Es gebe nur die schriftlichen Urteilsgründe. Er fragte sich, ob es richtig sei, einen strengeren Maßstab an Maschinen anzulegen als an Menschen. Ihm wurde entgegengehalten, es sei ein Geschäftsgeheimnis, wie etwa die Score-Werte von Compas zusammenkommen. Natürlich gebe es auch das Beratungsgeheimnis. Dennoch müsse der Richter eine Begründung liefern, die in sich schlüssig sei.

Prof. Caspar griff das auf und meinte, die Urteilsbegründung könne man mit Argumenten angreifen. Das könne man bei der KI nicht. Bei Systemen, die sich selbst fortschrieben, könne nicht einmal der Entwickler etwas nachvollziehen. Es könne nicht das Ziel sein, sich am Ende von solchen Systemen abhängig zu machen. Natürlich müssten wir den Maschinen Vorgaben machen. Er forderte präventive Regulierungsszenarien für solche Programme.

Dennis Kaben erklärte, man beschäftige sich bei Google damit und habe „principals“ aufgestellt. Das sei als wichtig erkannt worden. Würde in der Firma erkannt, dass irgendwo Regulierungsbedarf bestünde, müssten die einschlägigen Bestimmungen geändert werden. Allerdings liefe die Regulierung der technischen Entwicklung immer hinterher. Der Gesetzgeber könne nur auf Probleme reagieren, die sich stellten. Nach Ansicht von Dennis Kaben darf man sich aber nicht nur auf Risiken und Nebenwirkungen der KI konzentrieren, mit ihr werde auch Wertschöpfung gemacht. Deshalb dürfe man sie auch nicht verteufeln oder durch Regularien Entwicklungen abwürgen. Es müsse unterschieden werden zwischen KI-Anwendungen in gefährlichen Bereichen, kritischer Infrastruktur, darunter auch die Justiz, und unbedenklichen. Er prognostizierte, dass in dem gesamten Entwicklungsprozess im Bereich der KI und ihrer Anwendung eine große Aufgabe auf die Justiz zukomme.

ZWEI RICHTER AUS DEM VERBAND ZU BUNDESRICHTERN GEWÄHLT

Zwei Richter aus Nordrhein-Westfalen und Mitglieder des DRB bzw. des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit sind vom Richterwahlausschuss zu Bundesrichtern gewählt worden. Wir stellen Ihnen Dr. Georg Zimmermann, Vorsitzender Richter am Landgericht Bielefeld, und Dr. Sandra Wullenkord, Richterin am Arbeitsgericht Paderborn, vor.

PADERBORNER ARBEITSRICHTERIN ZUR RICHTERIN AM BUNDESARBEITSGERICHT GEWÄHLT



Berufswunsch früh gefasst

Es ist schon eher ungewöhnlich, dass ein Mensch im Kindesalter sich für einen Beruf entscheidet und bei diesem Wunsch bleibt. Bei Arbeitsrichterin Dr. Sandra Wullenkord war es genau so. „Mein Vater war bis Ende April ehrenamtlicher Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Da hat er mich mal, als ich um die elf Jahre alt war, in den Sommerferien zu einer Sitzung mitgenommen.“ Sandra Wullenkord war beeindruckt von dem Mann „in dem schwarzen Kittel“ und entschied für sich selbst: „Ich möchte Arbeitsrichterin werden. Da war das Thema auch irgendwie für mich durch.“ Und mit ostwestfälischer Beharrlichkeit verfolgte die Bielefelderin ihr Ziel. Bereits im Studium in Bielefeld richtete sie alles darauf aus. Zweifel am Berufswunsch Arbeitsrichterin kamen erst auf während des Referendariats in der Zivilstation in einer Kammer für Handelssachen. „Denn dort hat es mir auch sehr gut gefallen und das hätte ich mir auch gut vorstellen können.“ Bewegt hat sie auch die Frage,

ob sie als Richterin die richtige Person ist. Diese Gedanken verfliegen in der Wahlstation am Landesarbeitsgericht, als eine Richterin in einer Kaffeepause zu ihr sagte: „Ich kann mir Sie als Richterin sehr gut vorstellen“. Ein Feedback, das Sandra Wullenkord beruhigte. „Es bringt ja nichts, wenn man etwas unbedingt will, aber nicht die geeignete Person dafür ist.“

Sandra Wullenkord, die zum Ausgleich Triathlon macht, wurde 2014 mit einer Arbeit zum betrieblichen Eingliederungsmanagement promoviert. 2015 absolvierte sie die zweite Staatsprüfung. Sie blieb ihrer Linie treu und schrieb lediglich eine Bewerbung. Sie wollte als Richterin in den Bezirk des LAG Hamm. „Wir sind ja die kleinste Gerichtsbarkeit überhaupt. Da wird nicht so regelmäßig eingestellt wie zum Beispiel in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.“ Im Rückblick hält sie es deshalb für unglaubliches Glück, „dass es relativ nahtlos im Anschluss an das Referendariat geklappt hat. Ab und zu muss man eben ein bisschen pokern.“

Seit dem 1. Februar 2016 gehört Sandra Wullenkord der westfälischen Arbeitsgerichtsbarkeit an. Mitte April 2019 wurde sie zur Richterin auf Lebenszeit ernannt und erhielt eine Planstelle am Arbeitsgericht Paderborn.

Ab Juni 2019 bis Ende August 2021 war sie an das Bundesarbeitsgericht in Erfurt abgeordnet und dort als wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig. Sie kennt also die Arbeitsweise des höchsten deutschen Arbeitsgerichts, dem sie ab dem 1. September dieses Jahres angehören wird. „Das ist eine noch viel tiefergehende Herangehensweise in jeder Hinsicht. Wie sagte jemand mal so schön: Da wird gerade in rechtlicher Hinsicht wirklich jeder Stein umgedreht.“ Natürlich bearbeiten Bundesrichter auch einzelne Fälle. Aber sie befassen sich nicht mehr mit der

Aufklärung des Sachverhalts, sondern „nur“ noch mit Rechtsfragen. „Man macht sich noch viel mehr Gedanken zur Rechtsprechungsrichtlinie des Senats oder des gesamten Hauses in ähnlichen Fallkonstellationen.“ Zudem sei die Arbeitsweise auch stark wissenschaftlich geprägt. In ihrem neuen Berufsalltag wird sie stärker als Teamplayer arbeiten. In der ersten Instanz sind Arbeitsrichter eher „Einzelkämpfer“. Was sie sicher vermissen wird, sind die Zusammenarbeit und der Austausch mit den Kollegen in Paderborn.

Sandra Wullenkord ist 36 Jahre alt. Also erst seit einem Jahr überhaupt wählbar zur Richterin an einem Bundesgericht. Da stellt sich schnell die Frage, ob ihr nicht die Erfahrung als Richterin fehlt. „Die Frage habe ich mir im Vorfeld auch gestellt. Aber ich wurde ja gefragt, also haben es mir offenbar genug Leute zugetraut, jetzt schon in dem Alter dieses Amt

ausüben zu können. Dann habe ich mir gedacht, okay, dann wird jetzt das Alter nicht das ausschlaggebende Kriterium sein.“ Sandra Wullenkord ist natürlich klar, dass ein Jurist, der 15 Jahre oder länger Arbeitsrichter ist, mehr Erfahrung hat als sie. Sie sagt sich aber, dass auch die Perspektiven jüngerer Kolleginnen wichtig sind. „Wenn ein Bundesgericht sich zum Beispiel mit sozialen Netzwerken befassen muss, hat man mit Mitte 30 eine andere Perspektive als ältere Kollegen.“

Eine neue Robe hat Sandra Wullenkord übrigens noch nicht. „Ich habe auch noch keine Ahnung, wie ich darankomme. Das steht noch auf meiner To-do-Liste. Aber nicht ganz weit vorne.“

Bis September sind ja auch noch ein paar Wochen Zeit.

DR. GEORG ZIMMERMANN ZUM RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF GEWÄHLT



Dr. Georg Zimmermann ist einer von neun neu gewählten Richtern am Bundesgerichtshof. Der 55-Jährige trat im Jahr 2000 in den richterlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen ein. 2003 wurde er zum Richter am Landgericht Bielefeld ernannt.

Dr. Zimmermann war doch ein wenig überrascht, als ihn Bettina Limperg, Präsidentin des Bundesgerichtshofs, anrief und ihm mitteilte, dass ihn der Richterwahlausschuss zum Richter am Bundesgerichtshof gewählt hatte. Die Präsidentin des Oberlandesgerichts, Gudrun Schäpers, hatte ihn dem Landesjustizminister vorgeschlagen. Auf der Liste der zu wählenden Richter zu stehen, ist eine Sache, gewählt zu

werden, hat Georg Zimmermann aber doch „freudig“ überrascht. Obwohl er von sich sagt: „Ich bin gern Tattrichter“, schätzt er seine Wahl hoch ein, denn die Konkurrenz sei „groß“ gewesen.

Georg Zimmermann, der in seiner Freizeit in der freiwilligen Feuerwehr in Bielefeld tätig ist, war schon einmal am Bundesgerichtshof. Von Oktober 2007 bis September 2010 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter dem 2. Strafsenat zugewiesen. Dem Senat gehörte auch Thomas Fischer, Kommentator des Strafrecht-Standard-Kommentars, an.

Nach seiner Rückkehr ans Landgericht Bielefeld wurde Georg Zimmermann zum Vorsitzenden Richter befördert und leitete mehrere Strafkammern. 2015 übernahm er den Vorsitz einer großen Wirtschaftsstrafkammer und im Juni 2018 eine Schwurgerichtskammer des Landgerichts Bielefeld. Während dieser Zeit leitete er Prozesse, die bundesweit Aufmerksamkeit erregten. Darunter 2019 der sogenannte „Pausenbrotprozess“.

Seit zehn Jahren gehört Georg Zimmermann dem Präsidium des Landgerichts Bielefeld an. Er ist zudem Kommentator auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts und hielt Vorträge in Strafrecht und Strafverfahrensrecht. Im Bund der Richter und Staatsanwälte gehört Dr. Georg Zimmermann der Großen Strafrechtskommission an.

BETREUUNGSRECHTSREFORM 23

WO BLEIBT DIE ERHÖHUNG DER PENSEN?

Es gibt zum 01.01.2023 eine große Reform. Das Stellvertretungsrecht zum Schutz Minderjähriger und Erwachsener wird reformiert, und heimlich kommen erhebliche Änderungen auf die Arbeitsweise der Gerichte zu.

Das 1895 kodifizierte Stellvertretungsrecht, welches ursprünglich auf dem Recht der Minderjährigenvertretung aufbaute und erst 1992 im Bereich des Erwachsenenschutzrechts von der Vormundschaft zur rechtlichen Betreuung umgewandelt wurde, wird an entscheidenden Stellen verändert. Die Rückverweisung vom Erwachsenen- ins Minderjährigenschutzrecht (§ 1908 i BGB aF) endet, demnächst verweist das Vormundschaftsrecht auf das Betreuungsrecht, wobei weniger auf die Vermögenssorge als auf die wachsenden Interessen und Rechte der Minderjährigen Rücksicht genommen werden soll; Gespräche der „Obervormünder“ (RePfle) sollen bei Interessenskonflikten häufiger werden, und auch der Richtervorbehalt bei Anwendung ausländischen Rechts wird fallen. Wie die Rechtspflegerschaft das stemmen soll, ist derzeit in den Pensen nicht beantwortet.

Auch im Erwachsenenschutzrecht sollen Anfangsgespräche zwischen den Betroffenen und dem aufsichtsführenden Oberbetreuer (RePfle) sowie Anlassgespräche bei möglichen Interessenskonflikten die Regel werden. Hier gibt es immerhin Grund für die Hoffnung, dass die persönlichen Kontakte auch die Sachentscheidung erleichtern und indirekt zur Zeiterparnis beitragen. Ein Experiment, welches zukünftig der intensiven Begleitung bei der Bewertung der Arbeitszeit bedarf.

Unbemerkt wird durch eine Änderung im Eherecht aber die relative Belastung der richterlichen Geschäfte im Betreuungsrecht erhöht. Nach § 1358 BGB nF gibt es ein 6-monatiges Notvertretungsrecht von Ehegatten, welches die Bestellung eines Ehegatten zum rechtlichen Betreuer entbehrlich machen wird.

In die Berechnung 103 Minuten, die nach dem Personalbedarfsberechnungsinstrument PebbSy für die Anordnung einer rechtlichen Betreuung im Durchschnitt verwendet werden, sind aber gerade die nicht seltenen, im Verfahrensablauf relativ „schlanken“ Bestellungen von Ehegatten maßgeblich eingeflossen.



Zur Wiederholung: Vorgesehen ist nach dem Gesetz ein Amtsermittlungsverfahren. Erfährt das Gericht von einer durch Krankheit hilflosen volljährigen Person,

- soll zunächst ein Richterbesuch vor Ort stattfinden,
- dann soll die Betreuungsbehörde um einen Sozialbericht ersucht werden,
- das Gericht soll ein Gutachten eines psychiatrischen Sachverständigen einholen,
- dieses dem Betroffenen zur Kenntnis geben,
- und wenn der Betroffene widerspricht oder sich nicht äußern kann, soll zusammen mit einem Verfahrenspfleger ein weiterer Ortstermin durchgeführt werden, um die Feststellungen des Gutachtens im Rahmen einer persönlichen Anhörung des Betroffenen zu würdigen.

Die initiale Beauftragung anderer Ermittlungsquellen wird seit vielen Jahren vom Bundesverfassungsgericht als eine Verletzung rechtlichen Gehörs gerügt, auch wenn es faktisch bundesweit die Regel sein dürfte.

Anschließend wird ein Beschluss gefasst und eine Überprüfungsfrist angesetzt, so kurz wie möglich und so lange wie nötig, im Fall eines Widerspruchs des Betroffenen max. 2 Jahre.

Wenn das Lesen jetzt länger als 103 Minuten gedauert haben sollte, ist erwiesen, dass an dieser Berechnung etwas nicht stimmt. Eingepreist sind in der Tat die relativ „einfachen“ Fälle, in denen im Falle akuter Erkrankungen ein Ehegatte oder Lebenspartner zum



rechtlichen Betreuer bestellt wird. Die Vertretung durch einen selbst gewählten Angehörigen zu prüfen bedarf weit weniger Zeit als die Bestellung eines komplett fremden Menschen, der möglicherweise sogar beruflich Betreuungen führt (statistisch sind dies nahezu 50 % aller Fälle).

Häufig ist die Bestellung von Ehegatten auch nur vorübergehender Natur, nämlich bei akuten, aber reversiblen Erkrankungen.

Experten in Norddeutschland sprechen von „Brotfäden“, welche die Bewältigung des Abends in Betreuungssachen überhaupt erst möglich machen. Dass 103 Minuten zur ordnungsgemäßen Bearbeitung eines Betreuungsverfahrens ausreichen, mag in Großstädten mit kurzen Wegen und einer gut arbeitenden Betreuungsbehörde noch möglich sein, in ländlichen Strukturen, mit denen auch NRW gesegnet ist, brauchen häufig schon die Wege vom Gericht zum Wohnort oder zur stationären Einrichtung mehr Anfahrtszeit.

Fallen nun aufgrund einer Gesetzesänderung die etwas weniger zeitaufwendigen Prüfungsverfahren aus dem betreuungsrechtlichen Dezernat heraus, ist unbedingt die statistische Bemessung der Zeit zu ändern, die den Betreuungsgerichten zur Verfügung steht, um die Bestellung der verbleibenden, in ihrer Problematik konzentrierteren Fälle („Schicksale“) angemessen bearbeiten zu können.

Auch die Änderung der überkommenen Aufgabenbereiche hin zur Neufassung der differenzierteren Tätigkeitsbeschreibungen im neuen § 1815 BGB in den kommenden 5 Jahren wird mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden sein, der sich nur schwerlich mit den nach PebbSy vorhandenen 33 Minuten im Jahr anfallender Tätigkeit für ein Bestandsverfahren wird in Einklang bringen lassen.

Das Gericht leistet im Bereich der Überwachung der Fremdvertretung von Minderjährigen und Erwachsenen einen erheblichen Beitrag zur Regelung in der Bevölkerung. Eine gute Möglichkeit, den Staat in schlechtes Licht zu rücken, wäre es, diese Tätigkeit durch Zeitnot in Hetze und oberflächlich erledigen zu lassen.

GLOSSE ALS TIGER GESPRUNGEN ...



öffentlich“ wählen. Draußen auf dem Flur ging allen das entsprechende Licht auf.

Dann zog die Digitalisierung ein ins Land NRW. Überall wurden die papiernen Rollen durch elektronische High-techmonitore ersetzt. Darauf sollten wie von Zauberhand die Termine erscheinen. Die Kästen für den Aushang wurden demontiert, neue Lautsprecher installiert. Das post-analoge Zeitalter brach an. Kaum war das digitale

Ach, was war es doch vordem so schlicht. In analogen Zeiten gab es vor den Sitzungssälen Anzeigetafeln. Und einen hölzernen Kasten. In dem Kasten wurde von Servicekräften die Rolle aufgehängt. Sie war vorher auf Papier gedruckt worden. Vom Richtertisch aus konnte man mit einem elektrischen Schalter zwischen „öffentlich“ oder „nicht

Wunderwerk vollbracht, stellte sich heraus, dass die elektronischen Anzeigen nicht so funktionierten, wie sie sollten. Sie mussten wieder vom Strom- und Datennetz genommen werden. Dazu taten sich Brandschutzbedenken auf. Und eine übersehene Fluchtwegfrage.

Man hört, es handele sich um eine komplexe, längerfristige Problematik ... Also alles zurück auf Anfang? In lauter Vorfreude auf die neue, digitale Technik waren die alten Kästen bereits entsorgt worden. Mit einem simplen Schalter zwischen „öffentlich“ und „nicht öffentlich“ zu wechseln war nicht mehr möglich, der Rückweg versperrt. ... als Klebezettel gelandet. Es bleibt nichts anderes übrig, nun muss alles „AA“, also „Ante-Analog“, organisiert werden. Es müssen wieder Rollen ausgedruckt und angepinnt werden, Basteln ist angesagt. Immer wieder muss jemand aus dem Sitzungssaal laufen und den „passenden“ Zettel über den anderen kleben, „Nicht öffentlich“, „Öffentlich“ ...

Ein Trost bleibt: Bewegung hat noch nie geschadet, Richter/-in sitzt ohnehin viel zu viel – und überhaupt: Jeder Gang macht schlank.

SCHNELLBRIEF NR. 10

DRIZ UND BESOLDUNG

Liebe Mitglieder,

mit diesem Schnellbrief möchte ich Sie über zwei aktuelle Themen informieren: Zum einen wurde auf der LVV am 17. März 2023 ein sehr wichtiger Beschluss gefasst, den ich Ihnen zur Kenntnis bringen möchte. Zum anderen möchte ich von den Anstrengungen des Landesverbandes zur Verbesserung der Besoldung und Versorgung berichten.

Der Geschäftsführende Vorstand versucht mit sehr viel Energie, Verbesserungen hinsichtlich der Besoldung und Versorgung auf vielen Ebenen durchzusetzen. Wir haben in Gesprächen auf unterschiedlichen Ebenen deutlich gemacht, dass wir eine spürbare Anhebung der Grundbesoldung und -versorgung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für dringend erforderlich halten, damit die Besoldung verfassungsgemäß wird und unsere Berufe auch weiterhin attraktiv bleiben für gute Absolventinnen und Absolventen. Der Vorsitzende des Landesverbandes, Christian Friedhoff, hat mit dem Finanzminister Gespräche dazu geführt, die fortgesetzt werden sollen. Der Geschäftsführende Vorstand hat am 9. Mai im Justizministerium mit der Staatssekretärin Dr. Brückner und mit vielen Abteilungsleitern die Bedeutung des Themas unterstrichen. Wir haben am 4. Mai in einem Gespräch mit dem Arbeitskreis Recht der CDU-Fraktion im Landtag NRW auf die Dringlichkeit dieses Themas hingewiesen. Am 11. Mai haben wir im Gespräch mit dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses, MdL Dr. Pfeil, Handlungsbedarf angemahnt. In allen Gesprächen erfahren wir grundsätzliche Unterstützung. Jedoch wird uns unter Hinweis auf die aktuell sehr angespannte Haushaltsslage wenig Hoffnung auf einen schnellen Erfolg gemacht. Wir bleiben an dem Thema dran, für uns alle! Ganz unabhängig davon werden wir selbstverständlich bei den im Herbst beginnenden Besoldungsgesprächen auf Landesebene darauf drängen, dass es mindestens zu Verbesserungen kommt, wie sie für die Beschäftigten auf Bundes- und Kommunalebene erzielt wurden.

Auf der Landesvertreterversammlung am 17.03.2023 in Bochum wurde der folgende Beschluss gefasst: „Zum 01.01.2024 soll für die originären Mitglieder (ohne Fachverbände) des DRB-NRW ein einheitlicher Mitgliedsbeitrag eingeführt werden. Die Abbestellung der DRiZ führt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu einer Ermäßigung des Beitrags.“

Der Beitrag beträgt ab 01.01.2024 für Aktive 180,00 €, für Pensionierte 150,00 € und für beurlaubte oder in Elternzeit befindliche Mitglieder 80,00 € jährlich. Der Beitrag schließt den Bezug der DRiZ ein und deckt auch die Bezirksgruppenanteile ab. Letztere sind mit 8,00 € in den vorgenannten Beträgen kalkulatorisch enthalten.

Für Mitglieder, die bis zum 31.12.2023 die DRiZ nicht beziehen, beträgt der Beitrag ab dem 01.01.2024 inklusive Bezirksgruppenanteil 148,00 € (Aktive), 118,00 € (Pensionäre) und 48,00 € (beurlaubte oder in Elternzeit befindliche Mitglieder). Bestandsmitglieder ohne DRiZ-Bezug, die bis zum 31.12.2023 in den DRiZ-Bezug wechseln, zahlen erst ab 2025 den vollständigen Mitgliedsbeitrag.

Für Neumitglieder ist die Mitgliedschaft im Kalenderjahr des Beitritts beitragsfrei; bei Assessorinnen und Assessoren zusätzlich das Folgejahr.

Eheleute und Lebenspartner, die beide Mitglieder im DRB-NRW sind, können bei einer Partnerin oder einem Partner zum Verzicht auf den DRiZ-Bezug optieren; der Beitrag ermäßigt sich dann für diese Partnerin, diesen Partner auf 148,00 € (Aktive), 118,00 € (Pensionierte) bzw. 48,00 € (beurlaubte oder in Elternzeit befindliche Mitglieder).“

Sie sehen: Überall steigen die Preise, alles wird teurer. Wir senken die Mitgliedsbeiträge und haben ein attraktives Angebot für Sie, wenn Sie die Deutsche Richterzeitung im Moment nicht beziehen und dies gerne ändern möchten! Falls Sie das bis zum 31.12.2023 befristete Wechselangebot wahrnehmen möchten, wenden Sie sich bitte kurz an unsere Geschäftsstelle unter info@drb-nrw.de.

Zum Schluss noch ein Tipp: Noch besser und schneller sind Sie informiert über unsere Homepage <https://www.drb-nrw.de/> oder über die App DRB-NRW (Android und Apple). Bei Fragen zur Anmeldung bei der App wenden sie sich gerne an die Vorsitzenden der Bezirksgruppen und/oder an info@drb-nrw.de.

Herzliche Grüße
Prof. Dr. Gerd Hamme
Geschäftsführer DRB-NRW

BERICHT

SITZUNG DER ASSESSORENVERTRETER DER BEZIRKSGRUPPEN AM 16. MÄRZ 2023



Am 16. März 2023 fand wieder das traditionelle Zusammentreffen der Assessorenvertreter der Bezirksgruppen im Vorfeld der LVV statt und man diskutierte aktuelle Themen aus Sicht der Assessoren. Die Diskussionsrunde wurde geleitet von Frau Staatsanwältin Jennifer Kuniewicz (StA Krefeld) und Frau Richterin Lisa Libuschewski (LG Bochum).

Einhellig berichteten die Teilnehmer von einer starken Überlastung in der ersten Zeit, was nicht nur der unvermeidbar mangelnden Berufserfahrung der jeweiligen Teilnehmer geschuldet war. Man hatte insgesamt den Eindruck, dass Berufsanfänger gerne mit Dezernaten betraut werden, welche hohe Bestände aufweisen, und zwar bei Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Ein weiteres Thema war das Bewerbungsverfahren. Es zeigte sich in dieser Hinsicht ein sehr unterschiedliches Bild. Teilweise berichteten die Teilnehmer, wenige Tage nach dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung einen Anruf von dem jeweiligen Oberlandesgericht oder der Generalstaatsanwaltschaft erhalten zu haben. Andere Teilnehmer schilderten hingegen lange Wartezeiten über mehrere Monate, ohne dass in dieser Zeit eine Rückmeldung seitens der einstellenden Behörde erfolgt wäre. Man hätte gerne von der Einstellungsbehörde eine Eingangsbestätigung erhalten, verbunden mit der Mitteilung, innerhalb welchen Zeitraums ein Bewerber mit einer Einladung zum Assessmentcenter rechnen kann.

Nicht nur beim Bewerbungsverfahren vermisste man Transparenz, sondern auch bei der örtlichen Zuteilung zu einer bestimmten Behörde oder einem

bestimmten Gericht. Zwar berichtete keiner der Teilnehmer von unzumutbaren Wegstrecken, die er für den Arbeitsweg zurücklegen muss. Allerdings empfand man die Zuteilung zu bestimmten Behörden/Gerichten teilweise als nicht nachvollziehbar. Hier gelte es, das Verfahren transparenter zu gestalten.

Ferner mahnte man Verbesserungen bei der Nachwuchsgewinnung an. Gerade im Vergleich zur freien Wirtschaft, die auf Karrieremessen oder ähnlichen Veranstaltungen unter großem Aufwand für sich wirbt, wurde die mangelhafte Präsenz der Justizberufe kritisiert. Es bestand insoweit Übereinstimmung, als das Bild einer Justiz, die sich nicht um Bewerber zu bemühen braucht, weil die Bewerber primär eigeninitiativ ihren Weg in die Justiz finden, nicht mehr zeitgemäß ist. Vielmehr muss sich auch die Justiz um die Anwerbung von geeigneten Nachwuchskräften aktiv kümmern.

Dabei sollten neben den „klassischen“ Vorteilen des Berufsbildes, wie dem eigenverantwortlichen Arbeiten, den flexiblen Arbeitszeiten, der Familienfreundlichkeit usw., auch weniger bekannte Möglichkeiten herausgestellt werden, wie zum Beispiel die Erlangung internationaler Arbeitserfahrung durch die Abordnung zu einer EU-Behörde.

Der zweite Themenblock betraf die Besoldung, speziell das Einstiegsgehalt.

In Übereinstimmung mit Stellungnahmen des DRB wurde die Besoldung für Richter und Staatsanwälte als zu niedrig empfunden. Speziell beim Eingangsgehalt von R1 sollte wie bereits die Erfahrungsstufe 1 auch die Erfahrungsstufe 2 gestrichen werden und somit ein Berufseinsteiger mit der Erfahrungsstufe 3 beginnen. Auf Unverständnis stieß zudem, dass Berufseinsteiger häufig einige Monate auf ihr erstes Gehalt warten müssen, sodass es Probleme bereiten kann, während der ersten Berufsmonate die Lebenshaltungskosten zu finanzieren.

Die IT-Ausstattung an den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird von den Assessorenvertretern sowohl qualitativ als auch quantitativ als mangelhaft empfunden, wobei auch erwähnt wurde, dass in dieser Hinsicht momentan viel in Bewegung ist. So funktionierten z. B. die zu wenigen vorhandenen Laptops gerade in Bezug auf Citrix oder die VPN-Verbindung

nicht zuverlässig. Auch bei der elektronischen Akte, e²A, kritisierten die Teilnehmer, dass ein fehlerfreies Arbeiten hiermit noch nicht gewährleistet ist.

Bemängelt wurde darüber hinaus, dass der Zugriff auf die Online-Datenbanken wegen zu geringer Abonnementsumfänge in unververtretbarer Weise beschränkt ist. Dies wird umso virulenter, als die Behörden teilweise nur mit veralteten Kommentaren in Papierform ausgestattet sind. Kritisiert wurde auch die Ausstattung der Behörden. Neben den oft veralteten Kommentaren fehlen auch beispielsweise ausreichend höhenverstellbaren Schreibtische und sogar Bürokleinmaterial. In der freien Wirtschaft hingegen würden Mitarbeiter sogar mit kostenlosen (Sprudel-)Wasser versorgt.

Unter dem Punkt „Sonstiges“ wurde zum Ende noch erörtert, welche Möglichkeiten der Justiz und auch dem DRB zur Verfügung stehen, um insbesondere die junge Generation von dem Beruf des/der Richters/Richterin bzw. des/der Staatsanwalts/Staatsanwältin früh begeistern zu können.

In diesem Zusammenhang ist eine stärkere Präsenz in den sozialen Medien wünschenswert. Beispielsweise könnte der DRB über seine Veranstaltungen und Tagungen auch in einem Instagram- oder Facebook-Account mit Fotos berichten und in dieser Weise junge Leute ansprechen, die in erster Linie



über die sozialen Medien kommunizieren. Ein bestehendes grundsätzliches Interesse junger Leute an einem Beruf in der Justiz werde zudem durch eine für die heutige Zeit überlange Dauer der juristischen Ausbildung ohne die Möglichkeit eines Zwischenabschlusses vor den beiden Staatsexamina konterkariert.

Zuletzt wählten die Assessoren noch Frau Dr. Melanie Niehren sowie Herrn Christian Müller als neue Assessorenvertreter. Die bisherigen Amtsinhaberinnen Frau Simona Saveska und Frau Jennifer Kuniewicz hatten ihre Ämter zur Verfügung gestellt.

Lars-Alexander Biermann
(Beitrag aus redaktionellen Gründen gekürzt)

LESERBRIEF ZU DER GLOSSE

WIRD DIE TRANSKRIPTIONSSOFTWARE DEN DRACHEN BESIEGEN?

Sehr geehrte Damen und Herren,

fröhlich habe ich die Glosse zu Dragon gelesen. Auch in meiner täglichen Arbeit ist mir die Schamhaftigkeit von Dragon aufgefallen. Also habe ich zunächst versucht, das Programm, wie vorgesehen, entsprechend zu trainieren.

Als mir aber klar wurde, dass die Außenwirkung eines Richters, der hoch konzentriert vor seinem Rechner sitzt und möglichst deutlich permanent Wörter wie „Scheiße“ und „Sackgesicht“ wiederholt, möglicherweise schräg wäre, habe ich die Übung wieder eingestellt. Nicht nur, aber auch deshalb, schreibe ich meine Texte nunmehr wieder über Keyboard ...

Liebe Grüße aus Lüdinghausen
Tosten Obermann



WORKSHOP

NOTFALLSZENARIEN IN DER JUSTIZ



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops waren sich von Anfang an in einem Punkt einig: Auch im Notfall ist das gemeinsame Ziel: Die Justiz muss als dritte Gewalt im Staat funktionieren und dazu muss die Justiz stets erreichbar und handlungsfähig sein. Hierzu sollte vor Ort an jedem Gericht und an jeder Staatsanwaltschaft ein Konzept bestehen, welches die lokalen Besonderheiten und Bedürfnisse berücksichtigt.

Daran anschließend entwickelte sich eine lebhafte und produktive Diskussion, was zur Erreichung dieses Ziels notwendig ist.

Zunächst erarbeitete die Gruppe, dass die Aufgaben der Justiz zu priorisieren seien. Eine Konzentration auf das Wesentliche müsse erfolgen. Aus dem Kreis der Teilnehmer ist auf den vom Ministerium der Justiz NRW herausgegebenen Priorisierungskatalog hingewiesen worden, der eine gute Arbeitsgrundlage bietet. Um die so definierten Aufgaben im Krisenfall zu bearbeiten, bietet es sich an, vorab eine Geschäftsverteilung für Zeiten von Blackout oder Zusammenbruch der Infrastruktur vorzuhalten. Hier konnte aus dem Bezirk bereits auf Erfahrungen zurückgegriffen werden: In einem Gericht wurde zum Beispiel die Notfallgeschäftsverteilung mit ortsnah wohnenden Kolleginnen und Kollegen, die zur Not mit dem Fahrrad alle notwendigen Stellen erreichen können, bereits aufgestellt.

Die Workshop-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer diskutierten auch, welche Flexibilität die derzeitigen Regelungen des GVG für eine Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung im Notfall bieten und ob diese ausreichend sind.

Nach den Überlegungen zu den Aufgaben und den Zuständigkeiten war der nächste Schritt die Frage des „Wie“ der Aufgabenerledigung. An vorderster Stelle stand die Frage der Kommunikation untereinander, aber auch mit weiteren Behörden, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und den Bürgerinnen und Bürgern. Hier bietet das sogenannte „47er-Modell“ gleichzeitig einen Arbeitsraum für jedes Gericht und jede Staatsanwaltschaft bei einer der 47 Kreispolizeibehörden bzw. Polizeipräsidien im Land im Falle der Krise sowie eine Schnittstelle zur Kommunikation der drei Behörden untereinander.

Zur Kommunikation über weite Strecken im Falle der Störung des Handy- und Telefonnetzes wurde der BOS-Funk genannt bzw. das lebhafteste Bild eines Fahrradkuriers gezeichnet, der den handgeschriebenen Antrag auf einen Haftbefehl zum Gericht bringt. In Flächenbezirken stellt die Kommunikation naturgemäß eine größere Herausforderung dar. Hier überlegten die Teilnehmenden, ob eine Ausstattung jeder Behörde mit einem Satellitentelefon Abhilfe schaffen könne.

In der Diskussion wurde auch deutlich, dass die fortschreitende Digitalisierung besondere Herausforderungen mit sich bringt. Ein Zugriff auf die elektronische Akte in der zentralisierten Umgebung kann bei einem Stromausfall nicht mehr gewährleistet werden, auch wenn das Rechenzentrum selbst über eine Notstromversorgung verfügt. Die Möglichkeiten des vom ITD dezentral zur Verfügung gestellte Notfallkoffers wurde erörtert.

Angesprochen wurde aus dem Kreis der Teilnehmenden, dass gerade im Notfall auch ein besonderer Blick auf die Sicherheit der Gerichte und Staatsanwaltschaften gerichtet werden muss, da die Gefahr besonders hoch sei, dass Dritte etwaige Schwachstellen in Krisensituationen ausnutzen.

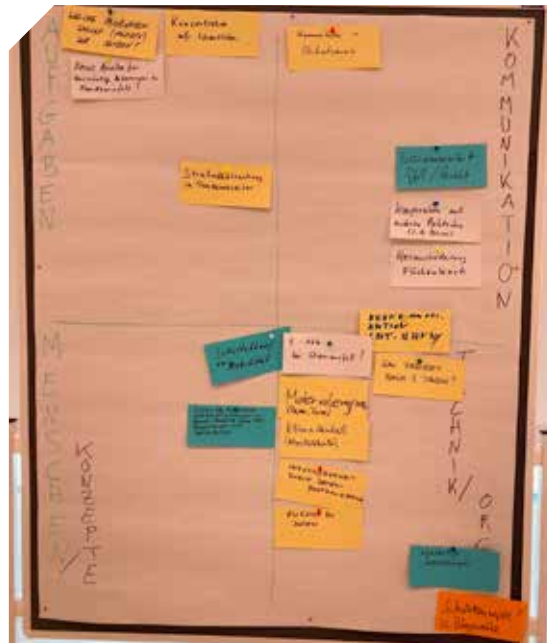
Damit die Abläufe im Fall der Fälle nicht erst erlernt werden müssen, arbeitete die Gruppe heraus, dass eine Absprache im Vorfeld mit den Behörden im Bezirk sowie auch ggf. mit der örtlichen Anwaltskammer und den ansässigen Kliniken unerlässlich sein dürfte.

Und last, but definitely not least: Die Menschen, die sich um die Krisenbewältigung sowohl im Vorfeld als auch im echten Krisenfall kümmern, sind der Dreh- und Angelpunkt jedes Notfallplans. Die Workshop-Teilnehmenden benannten die Notwendigkeit von Schlüsselpersonal sowie den wichtigen Austausch untereinander. So können Erfahrungen von Kolleginnen und Kollegen, die noch vollständig analog gearbeitet haben, genauso genutzt werden wie die leider sehr konkreten Erfahrungsschätze der Kolleginnen und Kollegen, die unlängst von der Hochwasserkatastrophe betroffen waren.

Insgesamt konnte die Gruppe einen sehr umfassenden Blick auf die Anforderungen an die Justiz im Krisenfall werfen und viele wertvolle Handlungsmöglichkeiten entwickeln.

Gemeinsam stellten wir zudem fest, dass viele der Überlegungen vor Ort bereits umgesetzt werden und die vorhandenen Arbeitshilfen, beispielsweise des Ministeriums der Justiz, gewinnbringend genutzt werden, um die lokale Notfallplanung zu gestalten. Es wurde deutlich, dass Notfallplanung ein lebendiges

System ist, das davon lebt, dass alle Betroffenen es stets mitdenken und kritisch überprüfen. Dann ist und bleibt die Justiz gut aufgestellt.



WIE WIRD LEGAL TECH ZUR CHANCE UND NICHT ZU EINER BELASTUNG DER JUSTIZ?

DISRUPTION DURCH MODERNE TECHNIK?

Der verbandsöffentliche Teil der Landesvertreterversammlung des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. fand am 17. März 2023 im RuhrCongress Bochum statt. Er war als Workshop-Veranstaltung zu dem Thema „Deutschland in Krisenzeiten – Herausforderungen an die Justiz“ konzipiert. Workshop 4, der von der Autorin dieses Beitrags moderiert wurde, befasste sich mit dem Thema „Disruption durch moderne Technik? – Wie wird Legal Tech zur Chance und nicht zu einer Belastung der Justiz?“.

Natürlich führt der Einsatz moderner Technik nicht zu einer Krise der Justiz. Aber die aktuelle mediale Aufarbeitung des Themas kann dazu führen, dass bei Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ein ungutes Gefühl darüber entsteht, wie sich ihre Berufe in Zukunft entwickeln werden. Es ist deswegen wichtig, über die Möglichkeiten moderner Technik in Austausch zu treten. Was ist momentan technisch machbar? Welche dieser Möglichkeiten wollen wir im Rahmen unserer Tätigkeit einsetzen und welche nicht?



Isabelle Biallaß

Der Workshop begann mit einer Erwartungsabfrage, an der sich 41 Teilnehmer beteiligten (Bild S. 22). Um alle Teilnehmer auf einen Stand zu bringen, erfolgte zunächst eine Einführung in die für das Thema

Veranstaltung wurde die durch das BMJ in Auftrag gegebene Studie zu der Ursache des letztgenannten Phänomens veröffentlicht.

Sodann wurde durch die Teilnehmer des Workshops lebhaft darüber diskutiert, zu welchen Zwecken Legal Tech in der Justiz zum Einsatz kommen sollte. Die Diskussion hätte auch noch deutlich länger fortgeführt werden können, als Zeit für den Workshop vorgesehen war.

Es wurde deutlich, dass der Einsatz von Legal Tech zur Assistenz grundsätzlich begrüßt wurde. Als denkbare oder bereits existierende Einsatzfälle wurden beispielsweise genannt:

Die Hilfe bei der Untersuchung großer Datenmengen, ob diese kinder- oder jugendpornografische Dateien enthalten. Ein entsprechendes Forschungsprojekt mit dem Namen ZAC-Aira der ZAC NRW, von Microsoft, der Universität des Saarlandes und des Deutschen EDV-Gerichtstags e. V. wurde erfolgreich abgeschlossen.

Ein weiterer Vorschlag war die Unterstützung bei der Bearbeitung von Massenverfahren. Hierzu gibt es bereits erfolgreiche Pilotprojekte in anderen Bundesländern. FRAUKE beim Amtsgericht Frankfurt am

Main hilft bei der Bearbeitung von Fluggastrechten. OLGA beim OLG Stuttgart bei der Bearbeitung von Dieselsachen. Beim Landgericht Ingolstadt wird ebenfalls eine Unterstützung bei der Bearbeitung von Massenverfahren erprobt. Ebenso denkbar ist die Bearbeitung von Umfangsverfahren. Hier erfolgt eine Pilotierung beim Landgericht in Hechlingen. Zudem wurde die Extraktion von relevanten Daten aus Dokumenten genannt. Die erfolgreiche Extraktion von sog. Metadaten wurde bereits in dem Projekt SMART in Rheinland-Pfalz und Bayern umgesetzt. Die Rückmeldungen waren so zahlreich, dass es hier nicht möglich ist, alle Ideen aufzulisten.

Kontroverser wurde die Debatte bei der Frage, wo die Grenze für den Einsatz künstlicher Intelligenz zu ziehen ist. Darf eine Entscheidung durch KI vorbereitet werden? Wann liegt ein unzulässiger Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit vor? Es war spannend, zu hören, wie weit die Ansichten auseinandergingen. Zugleich wurde hier deutlich, wo die größte Herausforderung für die Richterschaft in den nächsten Jahren liegen wird: Wir müssen uns eindeutig positionieren, wie weit eine Technikunterstützung gehen darf. Wenn wir als Berufsgruppe dies nicht tun, wird die Entscheidung für uns getroffen.

Isabelle Biallaß

ERST RECHNEN, DANN REGELN

ÄNDERUNG DER AMTSGERICHTLICHEN ZUSTÄNDIGKEITEN IN ZIVILSACHEN

Die aktuelle Diskussion über die Veränderung der Zuständigkeiten zwischen den Amts- und Landgerichten in Zivilsachen gibt nach Auffassung der Amtrichterkommission im DRB-NRW Anlass für eine kritische Betrachtung der Vorschläge.

Nach den Zwischenergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und dem Beschluss der Justizministerinnen und Justizminister der Länder aus November 2022 bei der 93. Herbstkonferenz soll u. a. der amtsgerichtliche Zuständigkeitsstreitwert erhöht werden. Die letzte substantielle Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts für die Amtsgerichte gemäß § 23 Nr. 1 GVG auf 10.000,00 DM erfolgte 1993 und damit vor 30 Jahren. Die Umstellung zum 01.01.2002 auf 5.000,00 € war dann nur eine Formalie ohne tatsächliche Erhöhung. Gegen diese Überlegung bestehen

vor dem Hintergrund der allgemeinen Preissteigerung in den letzten drei Jahrzehnten und der gesunkenen Eingangszahlen bei den Amtsgerichten keine durchgreifenden Bedenken. Aus Sicht der Amtrichterkommission sollte jedoch – soweit eine Erhöhung politisch gewollt sein sollte – lediglich eine Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts auf 7.000,00 € erfolgen. Eine größere Anhebung wäre im Hinblick auf die bisherige Struktur aus verschiedenen Gründen riskant. Dazu im Folgenden.

Mit einer Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts sollten die Wertgrenze für das vereinfachte Verfahren gemäß § 495 a ZPO und die Berufungssumme gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO auf 1.000,00 € angehoben werden. Auch diese Wertgrenzen sollten nach drei Jahrzehnten entsprechend in den Blick



genommen werden. Durchgreifende rechtsstaatliche Bedenken bestehen diesbezüglich nach unserer Auffassung mit Blick auf die geringe wirtschaftliche Bedeutung der Streitwerte der betroffenen Verfahren nicht. Auch die wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft an einer Vertretung ihrer Mandantschaft in 2. Instanz dürften bei diesen geringen Streitwerten zu vernachlässigen sein.

Eine Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts muss mit einer zeitgleichen Anpassung der Pebb§y-Basiszahlen bei den Amtsgerichten einhergehen. Es liegt auf der Hand, dass bei den geplanten höheren Streitwerten ein größerer Umfang der Verfahren und eine erhöhte Bearbeitungsdauer zu erwarten sind. Dies lässt sich bereits jetzt aus den vergleichsweise höheren landgerichtlichen Basiszahlen ablesen. Während der Verkehrsunfall am Amtsgericht nach dem Produkt RA053 mit 193 Minuten bewertet wird, zählt der Verkehrsunfall am Landgericht nach dem Produkt RL052 747 Minuten und wird damit um den Faktor 3,87 besser bewertet. Gleichzeitig dürfte in den meisten erstinstanzlichen Zivilkammern der Landgerichte ein Verkehrsunfall durch einen Einzelrichter bearbeitet werden. Den Amtsrichterinnen und Amtsrichtern kann nicht zugemutet werden, auf eine möglicherweise erst Jahre später zu erwartende Pebb§y-Nacherhebung zu warten. Mit einer Pebb§y-Nacherhebung ist wohl erst nach der flächendeckenden Einführung der elektronischen Akte zum 01.01.2026 und einer entsprechenden Verfestigung des Umgangs mit der Software zu rechnen.

Äußerst kritisch wird eine einseitige Ausweitung der streitwertunabhängigen Zuweisungen von Aufgaben an die Amtsgerichte gesehen. Zum einen liegen für eine streitwertunabhängige Übertragung aller Verkehrsunfälle, Gewerbemietsachen, Erbstreitigkeiten und Nachbarstreitigkeiten etc. aktuell keine

verlässlichen Zahlen vor. Insofern gleichen die beabsichtigten Änderungen einem Blindflug des Gesetzgebers mit möglicherweise schwerwiegenden Folgen für die gerichtliche Praxis. Die Zahlen sollen nach dem Willen der federführenden Landesjustizverwaltungen aus Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz auf der Grundlage einer Schätzung von 2 Monaten (!!) ermittelt werden. Eine valide Datengrundlage lässt sich in diesem unzureichenden Zeitraum nicht im Ansatz ermitteln. Auf eine solche Datengrundlage eine bundesweite Änderung der Zuständigkeiten zu stützen wäre in höchstem Maße unverantwortlich.

Problematisch wäre beispielsweise eine streitwertunabhängige Zuständigkeit der Amtsgerichte in Verkehrsunfallsachen auch inhaltlich. Hier ist zu befürchten, dass hohe Schmerzensgeldforderungen und Rentenansprüche vom Umfang der erforderlichen Beweisaufnahmen z. B. durch die Einholung mehrerer Sachverständigengutachten die amtsgerichtliche Bearbeitungsstruktur sprengen. Hier wäre auch die Bearbeitung durch eine Kammer bei den Landgerichten sowohl von der Bedeutung als auch vom Umfang der Sache deutlich angemessener.

Im Übrigen scheint die Justizministerkonferenz auch die sonstigen Folgen der geplanten Änderungen nicht ausreichend durchdrungen zu haben. Mit den Spezialekammern der Landgerichte vergleichbare Spezialisierungen sind an den meisten Amtsgerichten schon größtenbedingt nicht umsetzbar. Bei höheren Streitwerten ist mit einem Anstieg von Rechtsstreitigkeiten in Spezialmaterien bei den Amtsgerichten zu rechnen. Insofern wäre eine streitwertunabhängige Konzentration von komplexen Verfahren bei den Landgerichten in Anlehnung an die Spezialekammern des § 72 a Abs. 1 GVG im Hinblick auf die mögliche Spezialisierung inhaltlich der richtige Weg. Beim Amtsgericht sind von der Struktur der meisten Gerichte Generalisten

gefragt, denen nur sehr begrenzte zeitliche Ressourcen zur Einarbeitung in Materien wie das Arzthaftungsrecht oder das Bank- und Versicherungsrecht etc. zur Verfügung stehen. Die Justiz würde gut daran tun, die Spezialisierung der Anwaltschaft in solchen Rechtsgebieten auch insofern zu spiegeln. Für eine Bearbeitung der Spezialmaterien bei den Landgerichten spricht auch der Anwaltszwang. Eine Bearbeitung der Spezialmaterien durch die Generalisten beim Amtsgericht führt unweigerlich zu einer Ressourcenverschwendung, da die immer wiederkehrende Einarbeitung in Spezialmaterien erhebliche Zeitressourcen verschlingt.

Insgesamt wäre die geplante Ausweitung der amtsgerichtlichen Zuständigkeiten mit Personalverschiebungen im richterlichen und im nichtrichterlichen Bereich verbunden. Diese würde sowohl die Amtsgerichte als auch die Landgerichte in erster Instanz und die Oberlandesgerichte in den Berufungssenaten betreffen. Die Oberlandesgerichte könnten dann auch ihrer Aufgabe einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung durch zentrale Berufungsentscheidungen nicht mehr im bisherigen Maße gerecht werden. Die Verlagerung von Personal erfolgt erfahrungsgemäß mit erheblicher zeitlicher Verzögerung und diese Entwicklung würde (wieder einmal) zulasten der Amtsgerichte gehen. Nicht zuletzt würde eine Personalverschiebung an die Amtsgerichte in vielen Gerichten auch zu

erheblichen Raumproblemen bezüglich Sitzungssälen und Dienstzimmern führen.

Im Ergebnis drängt sich der Verdacht auf, dass es bei dieser Diskussion weniger um die viel zitierte Bürgernähe durch ortsnahe Entscheidungen geht als vielmehr um die Durchsetzung fiskalischer Interessen mit Blick auf eine billigere und schnellere Entscheidung durch den Einzelrichter am Amtsgericht. Möglicherweise befinden sich die Justizministerinnen und Justizminister aber auch perspektivisch auf dem Weg zu einer einheitlichen Eingangsinstanz.

Zusammenfassend sollten nach Auffassung der Amtsrichterkommission der Zuständigkeitsstreitwert – wenn überhaupt – auf 7.000,00 € und die Wertgrenze für das vereinfachte Verfahren gemäß § 495 a ZPO sowie die Berufungssumme gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO auf 1.000,00 € angehoben werden. Gleichzeitig müssen diese Anhebungen bereits vor einer Neuerhebung in den amtsgerichtlichen Pebb§-Zahlen Berücksichtigung finden. Dann wäre Zeit, ohne unnötige Hast die Auswirkungen streitwertunabhängiger Übertragungen an die Amtsgerichte und/oder an die Landgerichte zu prüfen und valide Zahlen zu erheben. Dem Gesetzgeber wäre vor dieser Operation am offenen Herzen des Rechtsstaats dringend anzuraten, erst zu rechnen und dann zu regeln!

TREFFEN MIT DEM ANWALTSVEREIN NRW

Im ersten Halbjahr dieses Jahres traf sich nach guter Tradition unser Vorstand mit dem Landesverband NRW im Deutschen Anwaltverein e. V. Über mehrere Stunden tauschten sich beide Seiten zu aktuellen Themen aus. Es ging um die Diskussion hinsichtlich der Änderung des § 128 a ZPO. Unterschiedliche Positionen wurden deutlich in der Frage der Einführung einer audiovisuellen Aufzeichnung von strafrechtlichen Hauptverhandlungen an den Landgerichten und den Oberlandesgerichten. Während Rechtsanwälte eine verpflichtende Einführung befürworteten, zeigten sich deutliche Bedenken des Verbandes. Insbesondere wegen der Auswirkungen auf die Wahrheitsfindung, der Verletzung von Persönlichkeitsrechten wie auch im Bereich des Opferschutzes. Ein weiterer wichtiger Punkt des Treffens war die Auswirkung von KI auf die juristische Arbeitswelt.



rückBLICK

50 Jahre Entscheidung des BVerfG zum Grundlagenvertrag



Zu einem Meilenstein in der Geschichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurde die Entscheidung zum Grundlagenvertrag. In einem durch die Bayerische Staatsregierung angestregten Normenkontrollverfahren erklärte der Zweite Senat durch Urteil vom 31.07.1973 den Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik für verfassungskonform.

Im Zuge der Ost- und Deutschlandpolitik der sozialliberalen Regierung Brandt/Scheel wurden Mitte 1972 Verhandlungen zwischen den beiden nach dem Zweiten Weltkrieg gegründeten deutschen Staaten aufgenommen, um die innerdeutschen Beziehungen zu regeln. Die Formel „Wandel durch Annäherung“ prägte Egon Bahr, seinerzeit Staatssekretär im Bundeskanzleramt. Am 21. Dezember 1972 unterzeichneten Bahr für die Bundesrepublik und der Chefunterhändler der DDR Dr. Michael Kohl den Grundlagenvertrag in Ostberlin. Entscheidende Fragen blieben allerdings offen, vor allem das Staatsangehörigkeitsrecht, die Einheit der Nation und der Status von Westberlin. Stattdessen vereinbarten die Vertragsparteien, normale gutnachbarliche Beziehungen zueinander auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu entwickeln (Art. 1) und sich dabei von den in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Zielen und Prinzipien der souveränen Gleichheit aller Staaten, der Achtung der Unabhängigkeit, Selbstständigkeit

und territorialen Integrität, dem Selbstbestimmungsrecht, der Wahrung der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung leiten zu lassen (Art. 2). Eine völkerrechtliche Anerkennung der DDR durch die Bundesrepublik war mit dem Vertragswerk nicht verbunden. Deswegen wurden beispielsweise auch keine Botschaften eingerichtet wie sonst unter souveränen Staaten, sondern „Ständige Vertretungen“.

Nach der vorgezogenen Bundestagswahl 1972, aus der die Regierungskoalition aus SPD und FDP gestärkt hervorging, konnte der Grundlagenvertrag 1973 parlamentarisch ratifiziert werden.

In seinem Urteil zum Grundlagenvertrag betonte das BVerfG vor allem die verfassungsrechtliche Verpflichtung aller Verfassungsorgane, auf die Erreichung des Ziels der Wiedervereinigung des gesamtdeutschen Staates hinzuwirken. Noch heute sind die Ausführungen des BVerfG zur Rechtslage Deutschlands geläufig. Danach hat das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert und ist weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Hiernach ist die Bundesrepublik nicht „Rechtsnachfolger“ des Deutschen Reiches, sondern als Staat (teil-)identisch mit dem Staat „Deutsches Reich“ (BVerfGE 36, 1–37; vgl. auch schon BVerfGE 5, 85, 126 im KPD-Urteil).

Das Postulat des BVerfG, alle Verfassungsorgane unbedingt zu verpflichten, auf die Erreichung des politischen Ziels der Wiederherstellung der staatlichen Einheit hinzuwirken und alles zu unterlassen, was diesem Ziel entgegenstehen könnte, ist längst Geschichte. Vom Grundlagenvertrag bis zur Wiedervereinigung des gesamtdeutschen Staates am 03.10.1990 sollten noch rund 18 Jahre ins Land gehen. Die Wiedervereinigung selbst liegt schon mehr als drei Jahrzehnte zurück.

BVerfG, Urteil v. 31.07.1973 –
2 BvF 1/73 – BVerfGE 36, 1

EIN NICHT GANZ ERNST GEMEINTER RECHTSPRECHUNGSREPORT

SCHOKOMARIENKÄFER – DIESMAL OHNE GENDERSTERNCHEN



Schokomarienkäfer oder Schokoweihnachtsmänner haben in einem Gerichtssaal nichts zu suchen. Vor allem dann, wenn sie vor Beginn einer Hauptverhandlung verteilt werden und Angeklagte und Verteidiger leer ausgehen. Bereits zum zweiten Mal musste sich ein Gericht nach der Verteilung von Süßigkeiten durch eine Schöffin mit einem Befangenheitsantrag beschäftigen. Während im Fall der Schokoweihnachtsmänner die Schöffinnen für befangen erklärt wurden, blieb die Verteilung der Schokomarienkäfer folgenlos. Übrigens spielte in der ersten Entscheidung auch ein Gendersternchen eine Rolle.

„(...) und ein bisschen Albernheit schadet der rista auch nicht“, antwortet mir meine Chefredakteurin auf die Frage, ob ich denn über folgenden Kriminalfall, der nahtlos an die Weihnachtsmann-Affäre (Sie erinnern sich, wir berichteten in Heft 3/21 darüber) anschließt, schreiben soll. Na gut, was erheitert den Autor und seine Chefin? Der folgende Kriminalfall, über den das Landgericht Oldenburg – LG Oldenburg, Beschl. v. 24.04.2023 – 12 Ns 380 Js 80809/21 (299/22) – zu befinden hatte:

„(...) Die beanstandete Verteilung von Schokoladen-Marienkäfern durch die Schöffin pp. vor Beginn der Hauptverhandlung am 03.04.2023 begründet

jedenfalls in der konkreten Situation und unter Berücksichtigung der dienstlichen Äußerung der Schöffin aus Sicht eines vernünftigen Angeklagten keine Zweifel an ihrer Unvoreingenommenheit. Zwar erscheint die Verteilung von Süßigkeiten in einem Strafverfahren grundsätzlich unangemessen (vgl. LG Flensburg, Beschl. vom 20.01.2021 – V KLs 2/19, juris). Doch lässt dies in der konkreten Situation gerade nicht den Schluss zu, dass die Schöffin dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft eher gewogen ist als dem Angeklagten oder seinem Verteidiger.

Unabhängig davon, dass der Angeklagte sich zum Zeitpunkt der Verteilung der Süßigkeiten nicht im Saal befand, hat der Erste Staatsanwalt pp. in der Hauptverhandlung erklärt, er habe den Vorgang bereits als unangemessen empfunden, der Schöffin dies mitgeteilt und das Schokoladenpräsent auch nicht angenommen. Die Schöffin hat im Rahmen ihrer dienstlichen Äußerung erklärt, dass sie durchaus vorgehabt habe, dem Verteidiger auch ein Schokoladenpräsent zu übergeben, dies aber angesichts der Zurückweisung durch den Staatsanwalt nicht mehr getan habe. Die Äußerung lässt darauf schließen, dass der Schöffin die Unangemessenheit ihres Verhaltens erst anschließend klar geworden ist.

Es bestehen keine Gründe, die Glaubhaftigkeit der dienstlichen Äußerung der Schöffin in Zweifel zu ziehen. Die Stellungnahme des Verteidigers vom 06.04.2023 begründet solche Zweifel ebenfalls nicht – im Gegenteil: Seine Ausführungen zeigen vielmehr, dass die Schöffin ihm gegenüber ausgesprochen freundlich und zugewandt gefragt habe, ob der Sitzungssaal bereits offen sei oder ob sie ihm die Saaltür öffnen solle. Dass sie bei dieser Gelegenheit oder anschließend, als sie offenbar der Protokollführerin ebenfalls ein Stück Schokolade auf den Tisch gelegt hat, nicht daran gedacht hat, dies bereits zu diesem Zeitpunkt auch dem Verteidiger anzubieten, stellt daher keinen Befangenheitsgrund dar. Denn die Schöffin hat durch ihr Gesamtverhalten – und spätestens durch die Klarstellung im Rahmen ihrer dienstlichen Äußerung – nachvollziehbar kein Verhalten zum Ausdruck gebracht, das darauf schließen lässt, dass sie der Seite des Angeklagten, insbesondere dem Verteidiger, weniger gewogen ist als der Staatsanwaltschaft.

Die Besorgnis der Befangenheit der Schöffin pp. ist nach alledem nicht gerechtfertigt.“

Im Ausgangspunkt schließt diese Entscheidung mit der Feststellung, die Verteilung von Süßigkeiten im Sitzungssaal sei grundsätzlich unangemessen, an den zitierten Beschluss des LG Flensburg an. Davon ausgehend wird dann herausgearbeitet, dass die Schöffin erklärt habe, die süßen Insekten gleichmäßig auf die Verfahrensbeteiligten, jedenfalls Verteidiger und Staatsanwaltschaft, zu verteilen beabsichtigt, von ihrem Unterfangen aufgrund der Zurückweisung durch den Staatsanwalt (dem die Rechtsprechung des LG Flensburg offensichtlich bekannt gewesen ist) dann aber abgesehen zu haben. Im Gegensatz zu dem durch die Flensburger Richter zu entscheidenden Fall war hier also nicht eine schokoladenbezogene Diskriminierung des Verteidigers intendiert bzw. – worauf es letztlich ankommt – aus Sicht eines „vernünftigen“ bzw. „verständigen“ Ablehnenden zu besorgen. Somit hat das Gericht zutreffend den durch den Angeklagten gestellten Befangenheitsantrag als unbegründet zurückgewiesen.

Was meinen Sie, liebe Leser*innen (jetzt hat er es doch getan! Mein Therapeut meint, das könnte mir helfen)? Darf es vor Gericht auch einmal menschen? Haben auch Sie bereits ähnliche Erlebnisse gehabt? Die Redaktion der rista freut sich auf Ihre Zuschriften.

TREFFEN VON DRB-VERTRETEREN MIT DEM ARBEITSKREIS RECHT DER CDU IM NRW-LANDTAG

Der Vorstand des DRB nimmt jede Gelegenheit wahr, seine Anliegen in der Landespolitik anzusprechen. So geschehen auf dem Treffen mit dem Arbeitskreis Recht der CDU im NRW-Landtag.

In aller Deutlichkeit betonten die Vertreter des Verbandes, Christian Müller, Markus Caspers, Prof. Dr. Gerd Hamme, dass eine Erhöhung der Grundbesoldung dringend erforderlich sei, um eine verfassungsgemäße Besoldung zu erreichen, auch um die Justiz als Arbeitgeber attraktiv zu erhalten. Zudem wiesen die DRB-Vertreter darauf hin, dass im gesamten Land mindestens 200 Staatsanwälte fehlen. Zwar sei das Gespräch konstruktiv und in angenehmer Atmosphäre verlaufen, bilanzierte der Verband das Treffen, aber: Der Vorsitzende des Arbeitskreises habe auf die sehr angespannte Haushaltslage des Landes verwiesen. Deshalb seien die Möglichkeiten, den Forderungen des Verbandes zu entsprechen, begrenzt. Die

Mitglieder des Arbeitskreises, Angela Erwin, Dr. Jörg Geerlings und Martin Lucke, sicherten aber grundsätzlich Unterstützung für die Anliegen des DRB zu.



REZENSION

ANSCHAFFUNG LOHNT SICH



(Schäfer/Fink-Jamann/Peter, Nachbarrechtsgesetz NRW, 18. Aufl. 2022, 309 S., C.H. Beck, ISBN 978-3-406-77193-4, 39,00 Euro)

Nachbarrecht ist en vogue. Während zwischen 16. und 17. Auflage 6 Jahre ins Land gingen, erscheint die 18. Auflage bereits 4 Jahre später, und das, obwohl das Gesetz seit 2018 nicht geändert worden ist. Die Kommentatoren begründen die Neuauflage mit den vielen richtungsweisenden Entscheidungen der Rechtsprechung, auch des BGH, die im konfliktträchtigen Zusammenleben von Nachbarn neue Akzente setzen. Der Kommentar berücksichtigt die bis Ende 2021 ergangenen Entscheidungen. Die Autoren beschränken sich dabei nicht auf die NachbarRG-Vorschriften. Gerade die ebenfalls erläuterten öffentlich-rechtlichen Aspekte, z. B. bauordnungs- und umweltschutzrechtliche Vorschriften, sind für das Nachbarrecht von immer größerer Bedeutung.

Der mit Abstand wichtigste Bereich nachbarlicher Auseinandersetzungen ist die „Grenzbepflanzung“. Die Streitigkeiten schaukeln sich vor Gericht gelegentlich bis zum BGH hoch, was zur Rechtsklarheit beitragen kann. Muss ich die Zapfen, die Zweige, die Wurzeln der Kiefer des Nachbarn auf meinem Grundstück dulden (§ 1004 Abs. 2 BGB) oder kann ich dagegen vorgehen (Abs. 1)? In der Rechtsprechung und Literatur hatte man verbreitet § 906 BGB (Zuführung unwägbarer Stoffe) als Maßstab herangezogen. Dem hat der BGH in jüngsten Entscheidungen einen Riegel vorgeschoben und auf § 910 Abs. 2 BGB als abschließende Regelung verwiesen. Der Kommentar zeichnet diese Entwicklung präzise nach (Vorb. §§ 40–48 Rn. 12 ff.).

Er gibt ebenfalls Auskunft über neue Entwicklungen, wenn es z. B. um das Rückbauverlangen im Hinblick auf eine unter Nichteinhaltung von Abstandsflächen errichtete Windkraftanlage geht (§ 3 Rn. 5). Selbst bei der Klärung der uralten Frage, wann ein Anbau i. S. d. § 12 vorliegt, hat der BGH ebenfalls erst unlängst für größere Klarheit gesorgt. Der Kommentator referiert die Entscheidung prägnant (§ 12 Rn. 3).

Umfasste die 17. Auflage 312 Seiten, sind es nun gleichwohl nur mehr 309 – wie das? Der Kommentar ist „erwachsen“ geworden, erscheint gebunden statt als Paperback, hat in Länge und Breite zugelegt. Für den täglichen Gebrauch eindeutig ein Gewinn, denn der Text ist dank fetter und größerer Schrift deutlich besser lesbar. Die Kommentatoren verzichten dankenswerterweise weiterhin durchgängig auf die Lesbarkeit erschwerende Abkürzungen.

Der Kommentar wird von Praktikern (Fink-Jamann, Peter) für die juristische Praxis betreut. Die klare Sprache, eine übersichtliche Gliederung und nützliche optische Hervorhebungen lassen aber auch juristische Laien nicht ratlos zurück. Wer ihn aus beruflichem Anlass zur Hand nimmt, ist garantiert versucht, nebenher auch gleich „privaten“ Fragen nachzugehen, z. B., ob er das Geräusch der Wärmepumpe des Nachbarn dulden muss.

Keine Frage: Die Neuauflage des Kommentars anzuschaffen „lohnt“ sich. Der Verlag verlangt trotz der erheblich verbesserten Ausstattung lediglich drei Euro mehr als für die Voraufgabe – in Inflationszeiten gewissermaßen Peanuts.

Dr. Einhard Franke DAG a. D.

BERICHT

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DRB-BEZIRKSGRUPPE DUISBURG



Die Bezirksgruppe Duisburg konnte zu ihrer diesjährigen Jahreshauptversammlung am 20.04.2023 in den Räumlichkeiten des IntercityHotels viele, auch neue Mitglieder begrüßen.

Da keine Wahlen anstanden, wurde die Zeit genutzt, einige verbandspolitische Themen näher zu beleuchten. Natürlich war die Besoldungssituation hier Gegenstand der Diskussionen. Aber auch die Neuregelung des Beurteilungssystems und die geplante Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen wurden diskutiert. Auf Bezirksebene können wir erfreulicherweise feststellen, dass die Bezirksgruppe mittlerweile insgesamt 277 Mitglieder zählt. Diese

erwarten unter anderem eine Schimanski-Tour durch Duisburg und eine Führung durch das Duisburger Theaterhaus. Nachdem in diesem Jahr eine gemeinsam koordinierte Fahrt zum Richter- und Staatsanwaltstag in Weimar anstand, laufen nun die Planungen für eine weitere Fahrt in 2024.

Als Gastredner für die Jahreshauptversammlung konnte Prof. Dr. Tobias Debiel gewonnen werden. Dieser ist der stellvertretende Vorstandsvorsitzende des Instituts für Entwicklung und Frieden an der Universität Duisburg-Essen. Nach einem einführenden Vortrag zu Chancen und Möglichkeiten eines Friedensschlusses im Ukrainekrieg entwickelte sich eine spannende und kontrovers geführte Diskussion zu der Sinnhaftigkeit und den Aussichten etwaiger Friedensverhandlungen mit Russland. Prof. Debiel zeigte sich sichtlich angetan von der Meinungsvielfalt und Diskussionsfreudigkeit der Teilnehmer.

Die Jahreshauptversammlung fand wie gewohnt ihren Abschluss bei einem gemeinsamen Abendessen. Auch hier lieferte der Vortrag von Prof. Debiel noch reichlich Gesprächsstoff für das gemütliche Ausklingen bei dem ein oder anderen Getränk.

WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG: JULI/AUGUST 2023

Zum 60. Geburtstag

- 08.07. Hildegard Tag
- Britta Dieck-Bogatzke
- 10.07. Peter Kremser
- 19.07. Torsten Heymann
- 23.07. Dr. Rolf Rausch
- 26.07. Matthias Sturhahn
- 04.08. Dr. Michael Haas
- 09.08. Martin Collas
- 14.08. Jörg Dietrich
- 15.08. Daniela Friese
- 17.08. Anne Heselhaus
- 20.08. Elke Hagedorn-Kroemer

Zum 65. Geburtstag

- 29.07. Wolfgang Schmitz-Justen
- 12.08. Dr. Manfred Kreß
- 14.08. Stefan Tegenthoff
- 15.08. Joachim Bolder

Zum 70. Geburtstag

- 11.07. Walther Muggenburg
- 17.07. Dr. Volker Voormann
- 13.08. Hartwig Kemner

Zum 75. Geburtstag

- 07.07. Bernd Fronhoffs
- 10.07. Gabriele Limbrock
- 14.07. Heinz-Hermann Böske
- 21.07. Hubert Herwartz
- 08.08. Guenter Hennig
- 12.08. Katharina Wippenhohn-Rötzheim
- 23.08. Georg Schwarze
- 27.08. Winfried Pletzinger
- Bernhard R. Schüßler
- 29.08. Bernd Schulte
- 31.08. Klaus Schelp

Zum 80. Geburtstag

- 09.07. Werner Hoeschgen
- 21.07. Jürgen Oehlschlaeger
- 27.07. Wolfgang Hensel
- 25.08. Wolf Koch

Zum 85. Geburtstag

- 11.07. Ulrich Meierkamp
- 06.08. Klaus Holzhauer
- 09.08. Dr. Karin Lohmann
- 22.08. Wilhelm Schevarodo
- 28.08. Brigitta Schuschke

und ganz besonders

- 04.07. Harald Scholz (86 J.)
- 14.07. Rolf Bachmann (88 J.)
- Ibo Minssen (87 J.)
- 30.07. Otto Nohlen (87 J.)
- 31.07. Erika van Laak (87 J.)
- 03.08. Dr. Klaus Tilkorn (89 J.)
- 10.08. Ingeborg Loos (88 J.)
- 12.08. Peter Zeidler (90 J.)
- 13.08. Dr. Dieter Superczynski (91 J.)
- Paul Jakob (86 J.)
- 15.08. Kurt Stollenwerk (94 J.)
- 20.08. Barbara Pegenau (91 J.)
- 23.08. Hermann Weissing (88 J.)



BUND DER RICHTER
UND STAATSANWÄLTE IN
NORDRHEIN-WESTFALEN

Ich beantrage meine Aufnahme in den Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. als Landesverband des Deutschen Richterbundes.

zur Bezirksgruppe _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Richter/Richterin auf Probe bitte Einstellungsdatum angeben: _____

(Hinweis: Bei Beitritt im ersten Berufsjahr ist das erste Mitgliedsjahr beitragsfrei.)

Privatanschrift:

PLZ, Ort: _____ Straße: _____

E-Mail-Adresse: _____
(ggfs. auch für den Bezug des E-Papers der Deutschen Richterzeitung)

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. erhebt für die Arbeit des Landesverbandes einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 140,- € zuzüglich der Kosten für die Verbandszeitschrift „Deutsche Richterzeitung“, deren Bezug von der Mitgliedschaft zum Vorzugspreis von derzeit 46,00 € nebst 16,00 € Versandkosten grundsätzlich umfasst ist. Zusätzlich setzt die jeweilige Bezirksgruppe einen geringen Beitrag für die lokale Arbeit fest.

Mir ist bekannt, dass der Landesverband die in meinem Antrag angegebenen persönlichen Daten speichert und verarbeitet. Diese werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung sowohl an den Bundesverband als auch an meine Bezirksgruppe weitergeleitet. Nähere Einzelheiten zu den gespeicherten und weitergeleiteten Daten kann ich bei der Geschäftsstelle erfragen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Ich bestelle hiermit die Deutsche Richterzeitung ab.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

SEPA-Lastschriftmandat

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____

Ich ermächtige den Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e. V. (Gläubiger-Identifikationsnummer **DE64ZZZ00000532220**, die Mandatsreferenznummer wird gesondert mitgeteilt), meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

IBAN (max. 22 Stellen): _____ BIC (8 oder 11 Stellen): _____

Name des Kontoinhabers: _____

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

BUND DER RICHTER
UND STAATSANWÄLTE IN
NORDRHEIN-WESTFALEN e. V.

Martin-Luther-Str. 11
59065 Hamm

Telefon (02381) 29814
Telefax (02381) 22568

E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

1948-2023

EINLADUNG ZUM JUBILÄUM

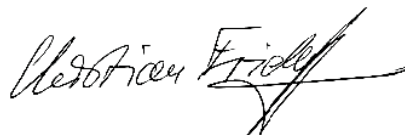
75 JAHRE  DRB

BUND DER RICHTER
UND STAATSANWÄLTE IN
NORDRHEIN-WESTFALEN

11. AUGUST 2023

16:00 Uhr Festakt in der Maxigastro im Maximilianpark, Alter Grenzweg 2, 59071 Hamm
Anschließend Empfang mit Grill-Bufferet und vergnügliches Sommerfest mit Musik und Tanz

Wir freuen uns auf einen herrlichen Jubiläumsabend mit Ihnen



Christian Friehoff

Vorsitzender des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW e.V.



Das Platzangebot ist begrenzt. Verbindliche Anmeldung daher bis zum 17. Juli 2023 an:

info@drb-nrw.de